

An
Landratsamt Regensburg
Postfach 12 03 29

93025 Regensburg

Ihr Zeichen S 31-3-643/1
Vom 01.7.2014 / 16.07.2014
Unser Zeichen R-Pielmühle/WS_WKA
Vom 25.08.2014

PER FAX VORAB (ohne Anlagen)

**Wasserrecht; geplante Errichtung einer Stau- und Triebwerksanlage am Pielmühler Wehr am Regen, Gemeinden Lappersdorf und Zeitlarn; Antrag der Bayerischen Landeskraftwerke GmbH (LaWK)
hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nehmen hierzu wie folgt Stellung; eine Ergänzung der Stellungnahme bis 28.08.2014 – Fristende gemäß Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29 der Stadt Regensburg vom 14.07.2014– behalten wir uns vor.

Der BUND Naturschutz in Bayern (BN) lehnt das geplante Vorhaben nachdrücklich ab und erhebt hiermit Einwendungen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die Planfeststellung für den Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Pielmühler Wehr.

Die Erteilung einer Genehmigung kommt bereits deswegen nicht in Betracht, weil die Antragsunterlagen bei weitem nicht ausreichend sind, um die Umweltauswirkungen ausreichend zu bewerten.

Die vorhandenen Daten lassen aber erkennen, dass die negativen Auswirkungen erheblich, von örtlicher und überörtlicher Bedeutung und nicht ausgleichbar sind. Daher ist das Verfahren aufgrund der ersichtlichen, erheblichen und nicht ausgleichbaren Umweltauswirkungen sowie die fehlenden/ nicht überwiegenden öffentlichen Interessen einzustellen.

Das beantragte Projekt ist nicht genehmigungsfähig,

- weil das Projekt in mehrfacher Hinsicht gegen die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes DE 6741-371 „Chamb, Regentalaue und regen zwischen Roding und Donaumündung“ verstößt, entgegen der Annahme des Vorhabenträgers einen erheblichen Eingriff in dieses darstellt und eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht erteilt werden kann, da die Ausnahmeveraussetzungen weder vorliegen noch darstellbar sind,
- weil das Projekt gegen die Vorgaben des gesetzlichen Artenschutzrechts verstößt und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme weder dargetan noch darstellbar sind,
- weil das Projekt gegen die Verbote des gesetzlichen Biotopschutzes verstößt und eine Befreiung nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz nicht in Betracht kommt,

- weil das Projekt gegen die Vorgaben des § 33 Abs. 1 WHG sowie gegen § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG verstößt und eine Ausnahme von dem Verschlechterungsverbot gemäß § 31 Abs. 2 WHG nicht erteilt werden kann,
- weil das Projekt zu einer Verschlechterung für die Schutzgüter Wasser (inkl. Trinkwasser), Landschaft, Natur und Mensch (Naherholung) führt und keine übergeordneten anderen Belange in der Abwägung vorliegen,
- weil das Projekt selbst auf lokaler Ebene nur einen unwesentlichen Beitrag zur Energiewende liefert und die Stromproduktion damit nicht als überwiegender Belang als Ausnahmegrund für die Befreiung von zahlreichen vorliegenden Verbotstatbeständen angeführt werden kann.

Gliederung der folgenden ausführlichen Stellungnahme zum Antrag:

1. Beitrag zur Energiewende, kein Vorliegen überwiegenden öffentlichen Interesses

- 1.1. Umfang der geplanten Stromproduktion
- 1.2. Beitrag der geplanten Stromproduktion zur Energiewende
- 1.3. Konsequenzen für die Abwägung
- 1.4. Kein Interesse der Öffentlichkeit

2. Die Planung

3. Unzureichende Planungsunterlagen

- 3.1. Unvollständige Angaben zum Betrieb
- 3.2. Geplante Stromerzeugung
- 3.3. Trinkwasserschutz
- 3.4. Naturschutzfachliche Untersuchungen (incl. WRRL)

4. Umweltverträglichkeit nicht gegeben

- 4.1. Schutzgut Wasser (Grund-, Trinkwasser)
- 4.2. Schutzgut Landwirtschaft/ Mensch (Naherholung)
- 4.3. Schutzgut Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt/ Biodiversitätsschaden

5. Unvereinbarkeit mit nationalem Naturschutzrecht

- 5.1. Besondere Bedeutung des Unteren Regen
- 5.2. Bewertung

6. Unvereinbarkeit mit europäischem Naturschutzrecht (Gebietsschutz)

- 6.1. Bestand und relevante Erhaltungsziele
- 6.2. Mit dem Vorhaben verbundene Verschlechterungen
- 6.3. Erhebliche Verschlechterungen für Anhang II-Fischarten
- 6.4. Unzureichende Summationsprüfung
- 6.5. Ausnahmetatbestände nicht vorliegend

7. Unvereinbarkeit mit europäischem Artenschutzrecht

8. Unvereinbarkeit mit Wasserrecht

- 8.1. Verschlechterungsverbot
- 8.2. Verstöße gegen WHG durch Verschlechterungen
- 8.3. Notwendigkeit von Verbesserungen
- 8.4. Verstoß gegen WHG, Trinkwasserschutz

1. Beitrag zur Energiewende, kein Vorliegen überwiegender öffentlichen Interesses

1.1. Umfang der geplanten Stromproduktion

In den Antragsunterlagen werden die Stromproduktion und der Beitrag zur Energiewende, den das Wasserkraftwerk liefern soll, als den anderen betroffenen Belangen übergeordnet eingestuft. Dies ist unzutreffend.

Der Antragsteller macht folgende Angaben:

- Ausbauleistung 2 x 300 kW,
- Mittlere Jahresarbeit: 2,8 Mio. kWh bei Gesamtwirkungsgrad von 79%.
- Strombedarf von 800 Haushalten
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes um ca. 1.600 T/ Jahr
- Grundlastfähigkeit

Aus der Abflussdauerlinie des Pegels Marienthal (Erläuterungsbericht S. 11) ergibt sich, dass ein Abfluss von **36 m³/s (Ausbauabfluss) an ca. 240 Tagen unterschritten** wird. Aus dem Beispiel der Jahresganglinie 2012 (Erläuterungsbericht S. 23) ergibt sich, dass das MQ von Anfang Mai bis Mitte Dezember nur an wenigen Tagen erreicht/ überschritten wird. Aus dem deutschen gewässerkundlichen Jahrbuch ergibt sich für den Pegel Marienthal aber auch, dass auch die Abflüsse im Winter je nach Jahresverlauf stark schwanken können und auch im Winter-Halbjahr regelmäßig Niedrigwasserzeiten auftreten.

Der Regen hat eine sehr wechselnde Wasserführung, weil sein Einzugsgebiet aus Granit und Gneis wenig Wasser speichert und die Niederschlagsverteilung ungleich ist (kontinental beeinflusstes Klima). Es gibt lange Trockenzeiten mit Niedrigwasserabflüssen vorwiegend im Sommer, Herbst und Winter. Dazu kommen starke Hochwasserabflüsse bei Starkniederschlägen. Insgesamt ist eine **grundlastfähige** Wasserkraftnutzung an diesem Standort also nur sehr begrenzt gegeben.

Diese Schwankungen werden durch den **Klimawandel** verstärkt werden und zunehmen, damit wird die Grundlastfähigkeit angesichts des Klimawandels noch weiter abnehmen. Wir verweisen hierzu auf die Ergebnisse des Projektes GLOWA Danube, wonach gerade für den östlichen bayerischen Abschnitt der Donau und das nördliche Einzugsgebiet die größte Reduzierung der Wasserkraftleistung (und größte Verschärfung des Niedrigwassers) prognostiziert wird: „... während im zweiten Zeitraum (2036-2060) enorme Rückgänge der Jahresarbeit von 8-16% zu verzeichnen sind. Ein Grund dafür liegt in den Abnahme des simulierten Abflusses im gesamten Einzugsgebiet der Oberen Donau.“ (Bericht Kapitel 3.2.7., <http://www.glowa-danube.de/atlas/atlas.php>). Die zugehörigen Karten zeigen für den Bereich Regen/ Pielmühle einen Rückgang von 14-15%.

Dazu kommt, dass die mittlere Jahresarbeit in den Unterlagen zu hoch berechnet wird:

Auf der homepage der Landeskraftwerke (www.landeskraftwerke.de) wird zur Berechnung der Leistung P angegeben: „ $P = Q \times h \times 8,5$ (KW = Kilowatt)“, wobei Q der Wasserdurchfluss (in m³/s), h die Fallhöhe (in m) ist, multipliziert mit dem Wirkungsgrad der Wasserturbine, des Getriebes, des Generators und des Transformators von ca. 85% = ca 8,5 KW. „Wasserkraftwerke erzielen einen hohen Wirkungsgrad. Ihre Turbinen und Generatoren können bis zu 90% der nutzbaren Wasserkraft in elektrischen Strom umwandeln.“ Nach dieser Berechnung wurde in den Planungsunterlagen aber offensichtlich ein Wirkungsgrad 99,8 % = ca. 9,98 KW angenommen, obwohl in den Antragsunterlagen der Gesamtwirkungsgrad 79% angegeben ist. Mit 79% Wirkungsgrad würde sich aber die prognostizierte Ausbauleistung um 21% reduzieren.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich eine mittlere Jahresarbeit von 2,8 Mio. kWh nur bei einem konstanten Abfluss von 36m³/s an 240 Tagen des Jahres bei einer Fallhöhe von 1,67 m ergibt. Die Fallhöhen verändern (reduzieren) sich aber mit steigendem Wasserstand und reduzieren damit auch den Wirkungsgrad. **Insgesamt ist festzustellen, dass die in den Planungsunterlagen angegebene Jahresarbeit von 2.800 MWh nicht nachvollziehbar und mit Sicherheit zu hoch (unserer Einschätzung nach um 40%) angesetzt ist.**

1.2. Beitrag der geplanten Stromproduktion zur Energiewende

Der BUND Naturschutz unterstützt und fordert seit Jahrzehnten eine regenerative Energieversorgung und eine Energiewende weg von fossilen und atomaren Energien seit Jahrzehnten. Essentieller Bestandteil einer Energiewende ist v.a. die Energie-Einsparung. Nicht nur im Rahmen der Konzepte des BN, sondern auch der Konzepte des Umweltbundesamtes und anderer Experten **braucht eine Energiewende aber keinen weiteren Ausbau der Wasserkraft.**

Auch das Ziel der bayerischen Staatsregierung, die Stromerzeugung aus Wasserkraft um 2 Mrd. kWh/ Jahr zu erhöhen (Bayerisches Energiekonzept Energie Innovativ), ist im Wesentlichen durch Effizienzsteigerungen an bestehenden Anlagen zu erzielen. Der Rest der geplanten Steigerung ist durch intensivere Energie-Einsparung zu erzielen. Das Ziel, dass der Anteil der Wasserkraft von 15% auf 17% des Stromverbrauches erhöht werden soll, erfüllt sich bei stärkerer Energieeinsparung, d.h. Reduzierung des Stromverbrauches auch ganz von alleine, d.h. ohne Neubau. Das Potential der Wasserkraft im Rahmen der regenerativen Energien ist deswegen so begrenzt, weil 90% unserer Flüsse bereits verbaut sind (vgl. Feststellung der Haupt-Problemfragen zur Umsetzung der WRRL in Bayern).

Es gibt zudem angesichts der geringen Stromerzeugung keinerlei Grund, dieser Wasserkraftanlage einen besonders hohen Stellenwert im Rahmen der Energiewende zuzurechnen. Die geplante Wasserkraftanlage würde selbst mit der in den Unterlagen angenommenen Ausbauleistung von 2 x 300 kW und mit einem Jahresenergieertrag von 2,8 Mio. kWh selbst **auf regionaler oder sogar lokaler Ebene einen nur unerheblichen Energiebeitrag** liefern.

Zum **Vergleich**: Die 1998 in Betrieb genommene kleine **Windkraftanlage** E-40 auf dem Sallerner Mühlberg in Sichtweite des Wehres Pielmühle hat bereits eine Leistung von 500 kW; die im Jahre 2004 in Betrieb genommene Windkraftanlagen E-70 und E-82 an der Autobahn A3 nach Nürnberg (Pilsach 1 und 2) haben nach Angaben der Fa. Windpower GmbH bereits eine elektrische Ausbauleistung von je 2000 kW und einen mittleren Jahresenergieertrag von 3,5 Mio. kWh (E-70) bzw. 4,6 Mio. kWh (E-82).

Gerade die kleinen Wasserkraftanlagen < 5 MW leisten einen sehr geringen Beitrag zur Energieproduktion, wie der Übersicht des Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (**Anlage 1**) zu entnehmen ist:

Wasserkraft: Anlagenstruktur in Bayern (zusammengefasst)					
Typ Ausbauleistung	Anzahl Kraftwerke	Summe Ausbauleistung		Summe Jahresarbeit	
0 – 999 kW	4.028	200.762 kW	7,04 %	1.042 GWh	7,96 %
1000 – 4999 kW	112	250.752 kW	8,79 %	1.243 GWh	9,50 %
über 5000 kW	108	2.399.804 kW	84,17 %	1.633 GWh	82,54 %
	4.248	2.851.317 kW	100,00 %	13.083 GWh	100,00 %

Quelle: Bayer. Staatsmin. f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2007): Eckpunkte Wasserkraft

(Eine weiter aufgliederte Darstellung als Anlage 1)

Angesichts des sehr negativen Verhältnisses zwischen einem äußerst geringen Beitrag zur Energieproduktion aber in der Regel hohen negativen ökologischen Auswirkungen, hat das **Bundesamt für Naturschutz** sich in mehreren Studien äußerst kritisch zur kleinen Wasserkraft geäußert und in seinen „Kernforderungen Wasserkraft“ vom 17. 3. 2014 (**Anlage 2**) gefordert, dass **der Neubau von kleinen Wasserkraftanlagen mit weniger als 1 MW installierter Leistung „nicht weiter zu verfolgen“ sei.** Dies trifft auf die beantragte Anlage mit einer Ausbauleistung von 2 x 300 kW voll und ganz zu.

Darüber hinaus sind für den Fall neuer Wasserkraftanlagen – wie auch für sämtliche andere regenerativer Energiequellen - ökologische Mindeststandards und die Beachtung sämtlicher sich aus dem Naturschutzrecht und der Biodiversitätsstrategie ergebenden Ziele zwingend notwendig. Die geplante Wasserkraftanlage am Wehr Pielmühle kann aufgrund ihrer ungünstigen Lage diese Mindeststandards bei weitem nicht erfüllen. Durch ihre sensible Lage sind auch die vom Gesetzgeber verlangten Standortgegebenheiten nicht gegeben.

In diesen Zusammenhang völlig irrelevant ist es, dass staatlicherseits eine „neue ökologische Wasserkraft“ propagiert wird, welche mittels „Pilotanlagen“ umgesetzt werden soll. Das Prädikat „ökologisch“ ist weder bisher generell nachgewiesen noch an diesem Standort zutreffend, es ist angesichts der damit verbundenen Eingriffe an diesem Standort sogar irreführend. Eine VLH-Turbine ist auch nicht per se eine „*innovative naturverträgliche Wasserkrafttechnik*“ - die Naturverträglichkeit ist immer im Einzelfall zu beurteilen. **Die Zielstellung „ökologische Pilotanlage“ ist somit nicht belastbar**, auch deshalb, weil die Frage eines begleitenden **Monitoring** völlig im Unklaren bleibt.

Im Antrag ist unter **3.3.9 Mess- und Kontrollverfahren** (S.39) angegeben, dass kein Monitoring notwendig ist, jedoch unter **3.4.6 Monitoring VLH-Turbine** (S.42), dass zur Fischverträglichkeit ein Monitoringprogramm durchgeführt wird, Näheres könne man der fischökologischen Bewertung von Dr. Holzer entnehmen. In der **Bewertung der Kraftwerksplanung hinsichtlich der Fischverträglichkeit** (Punkt 5 Bewertung, S.80-82) von Dr. Holzer gibt es allerdings keinerlei Hinweise auf ein Monitoring. Offenbar geht er davon aus, dass alles so eintritt, wie er es in seinem Gutachten voraussagt, so dass ein Monitoring überflüssig sei.

In der **FFH-VP** (Punkt 6 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Monitoring, S.49) von Dr. Schober steht ein einziger unvollständiger, nicht vollendeter Satz über ein nicht näher konkretisiertes fischbiologisches, tierökologisches und gewässermorphologisches Monitoring. In der **UVS** (Punkt 4 Gesamteinschätzung, S.41) von Dr. Schober soll ein Monitoring nachweisen, ob die erheblichen Eingriffe durch den landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeglichen werden.

Nur an diesen hier zitierten Stellen ist der Begriff „Monitoring“ in den Antragunterlagen zu finden, es gibt aber keinerlei konkrete Angaben, ob es Bestandteil der Planfeststellung sein soll und in welcher Form und in welchem Umfang ein Monitoring durchgeführt wird. Als „ökologische Pilotfunktion“ könnte eine Wasserkraftanlage erst dann bewertet werden, wenn ein Monitoring, also eine wissenschaftliche Begleitung dieser Wasserkraftanlage, nachgewiesen hat, dass es zu keinen ökologischen Verschlechterungen gekommen ist – was in Anbetracht der oben und im folgenden angeführten Einwände unseres Erachtens hier nicht möglich sein wird. Ohne diesen Nachweis wird der Begriff „ökologische Pilotanlage“ irreführend verwendet.

Während der Antragsteller offenbar von einer Ausgleichbarkeit der Eingriffe ausgeht und deshalb wohl auch die Durchführung eines Monitoring ungeklärt bleibt, haben die in diesem Bereich vorhandenen Nutzungen (Trinkwasserversorgung, Freizeit- und Erholung) sowie die Naturlandschaft hingegen konkrete und nachgewiesene regionale, wenn nicht sogar überregionale Bedeutung und sind von ihrer Wertigkeit, im Einzelnen, insbesondere aber in der Summe deutlich höher anzusetzen als der relativ geringe Energiegewinn (s.u.).

Und nicht zuletzt muss auch darauf hingewiesen werden, dass mittlerweile mehrfach nachgewiesen ist, dass sich im Staubereich von Wehren von Wasserkraftanlagen durch die verstärkte Schlammablagerung das Treibhausgas Methan bildet, welches eine erheblich größere Treibhaus-Wirkung als CO₂ hat.

1.3. Konsequenzen für die Abwägung

Einer

- erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes und Verschlechterung zahlreicher Erhaltungsziele (nicht im nötigen Umfang konkretisierbar, aber aufgrund vorhandener Unterlagen mit Sicherheit nicht auszuschließen und daher entgegen den Unterlagen anzunehmen – siehe Punkt 3.4., Punkt 6), die noch dazu nicht alternativlos ist (siehe Punkt 1.2.),

- Verletzung von europäischen Artenschutzbestimmungen (siehe Punkt 7),
- Verschlechterung der gewässertypspezifischen hydromorphologischen Eigenschaften des Gewässers, der typspezifischen Benthoszönose und der typspezifischen Fischzönose (siehe Punkt 8),
- Verletzung des Schutz gesetzlich geschützter Biotope (siehe Punkt 5) und
- Verschlechterung zahlreicher Schutzgüter der UVP (siehe Punkt 4)

steht eine nicht genau definierbare, aber erkennbar sehr geringe und in den Antragsunterlagen überschätzte Menge produzierbaren Stromes gegenüber. Die Schwere des Gewichtes der Stromerzeugung ist in den Unterlagen deutlich überschätzt und erkennbar gering.

Das Gewicht der Energieerzeugung ist nicht ausreichend, um in der Abwägung die negativ betroffenen Belange plausibel und nachvollziehbar zu überwinden und um als Ausnahmetatbestand für die Überwindung von Verboten des Natur- und Wasserrechtes gelten zu können. Geschweige denn, dass das Interesse „zwingend“ und „alternativlos“ wäre.

Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss nach der Rechtsprechung den Ausnahme-Charakter einer Abweichungsentscheidung gemäß Art. 6 (4) FFH-RL berücksichtigen. **Eingriffe in Natura 2000-Gebiete sollten die absolute Ausnahme sein, die Ausnahmeprüfung einen Ausnahmecharakter haben:**

BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, 4 C 12.07 : Die Gewichtung der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ muss dem Ausnahmecharakter in besonderer Weise Rechnung tragen. Das Gewicht ist umso geringer einzuschätzen, je weiter die Unsicherheiten der Prognose reichen, d.h. der Bedarf des Projektes nicht konkret begründet ist. Die Mitgliedstaaten „dürfen ihre Interessen nicht in einer Weise definieren und bewerten, die praktisch jedem Vorhaben, das die Erfordernis der Planrechtfertigung erfüllt und nach dem Muster der Abwägungsregeln des deutschen Planungsrechtes vertretbar ist, von vorneherein ein hohes Gewicht beimisst mit der Folge, dass es allenfalls bei schweren Beeinträchtigungen der Schutzziele hinter dem Interesse an der Integrität des FFH-Gebietes zurücktreten müsste. Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss vielmehr den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL berücksichtigen.“ (Rd 15)

„Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss dabei den **Ausnahmecharakter** einer Abweichungsentscheidung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL berücksichtigen. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist als Ausnahme von dem in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL festgelegten Genehmigungskriterium **eng auszulegen** (EuGH, Urteile vom 20. September 2007 -Rs. C-304/05 -Slg. 2007, I-7495 Rn. 83 und vom 26. Oktober 2006 -Rs. C-239/04 -Slg. 2006, I-10183 Rn. 35)., d.h. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL **begründet ein striktes Vermeidungsgebot**, das zu Lasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems **nicht bereits durchbrochen werden darf, wenn dies vertretbar erscheint, sondern nur**, soweit dies mit der **Konzeption größtmöglicher Schonung der durch die Habitat-Richtlinie geschützten Rechtsgüter vereinbar** ist (BVerwG, Ur. v. 17.5.2002 –4 A 28.01 – BVerwGE 116, 254, 263). Diese zur Alternativenprüfung entwickelten Grundsätze gelten auch für die Prüfung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.“ (VG Regensburg 4. Kammer, Urteil vom 11.01.2011, RN 4 K 09.1873, RdNr.165, eigene Hervorhebung)

Mit diesem Ausnahme-Charakter vereinbare Gründe für eine Überwindung der Schutzbestimmungen für FFH-Gebiete sind weder ausreichend und nachvollziehbar dargelegt, noch sind sie vorhanden.

Der im Erläuterungsbericht (S. 8) zitierte – rechtlich im übrigen völlig unverbindliche - „**10-Punkte-Fahrplan für eine ökologische und naturverträgliche Wasserkraftnutzung**“ des Bayerischen Umweltministeriums vom Februar 2012 ist nicht geeignet, einen rechtlich erforderlichen überwiegenden Stellenwert der Wasserkraftnutzung zu begründen. Dem gegenüber stehen zahlreiche widersprüchliche Zielsetzungen des Umweltministeriums (12-Punkte-Aktionsplan für Energieeffizienz und Energieeinsparung, siehe http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/klimaschutz/klimaschutzpolitik/zwoelf_punkte_aktionsplan.htm) oder des Ministerrates (z.B. Biodiversitätsstrategie Bayern von 2008, konkretisierendes Biodiversitäts-Programm von 2014, siehe <http://www.naturvielfalt.bayern.de/strategie/index.htm>) sowie der – rechtlich über einem 10-Punkte-Fahrplan stehende - gesetzliche Schutz von Natur und Wasser.

Zudem ist das Ziel der **Einsparung von 1.600 T CO₂/ Jahr** (bei einer angenommenen – überschätzten - Leistung von 2,8 Mio. kWh) **nicht alternativlos** und durch zahlreiche andere Maßnahmen (z.B. bereits durch 1

einziges Windrad!) ohne Beeinträchtigung von Schutzgebieten erreichbar. Bei einer Investition von 3,3 Mio. EUR in die Windkraft ließen sich bessere Ergebnisse erzielen. Das primäre Ziel der Energiewende ist die Reduzierung der Treibhausgase, auf welchem Wege dies geschieht ist nur Mittel zum Zweck. Daher kann für die Wasserkraft als eines dieser Mittel zum Zweck kein Vorrang der Bedeutung oder per se erhöhtes Gewicht angenommen werden.

Dem Interesse der Energieversorgung durch erneuerbare Energien ist damit nicht per se ein Vorrang vor Belangen des Naturschutzes einzuräumen, wie im übrigen zahlreiche gerichtliche Ablehnungen von Windkraftanlagen – auch mit vergleichbar geringeren Auswirkungen als denen der hier geplanten Wasserkraftanlage – zeigen. Der allgemeine Klimaschutz und das allgemeine Ziel des Aufbaus einer nachhaltigen Energieversorgung in **§ 1 (4) Nr. 4 BNatSchG** ist für die Abwägung nicht einschlägig, da diese Regelung nichts über das Interesse und Gewicht **eines einzelnen konkreten Falles** aussagt. Sie besagt lediglich, dass auch der Klimaschutz allgemein im Interesse des Naturschutzes ist, nicht aber, dass Maßnahmen zur regenerativen Energiegewinnung per se stets mit den Zielen des Naturschutzes konform gehen. Die Regelung besagt insbesondere nichts dazu, welches Interesse im Einzelfall überwiegt. Auch §1 (2) EEG begründet keine überwiegenden Gründe des Gemeinwohls am konkreten Standort der dazu erforderlichen Anlagen (vgl. OVG Münster, 8A2810/04 vom 13.12.2007). Von der Realisierung des hier beantragten Projektes hängt weder die Realisierung des Gesamtkonzeptes Energiewende noch des Klimaschutzes ab, insbesondere solange die immensen – i.d.R. naturverträglichen - Potentiale der Energieeinsparung ungenutzt bleiben und solange die Windkraftnutzung in Bayern auch an naturverträglichen Standorten durch Willkür-Regelungen (10H) des Ministerpräsidenten ausgebremst wird.

Die Energieerzeugung ist nur ein sozusagen „normales“ öffentliches Interesse, dessen Gewicht zur Überwindung des Gewichtes des Integritätsinteresses konkret und nachvollziehbar begründet werden muss. Dies ist hier weder nachvollziehbar erfolgt noch kann es – selbst wenn es nachvollziehbar dargelegt wäre – hier das hohe Integritätsinteresse von Natura 2000 überwiegen.

Der Verzicht auf die Wasserkraftanlage an diesem Standort ist auch nicht unzumutbar:

„Von einer unzumutbaren Belastung kann nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Interessen des betroffenen Bürgers, insbesondere bei Eingriffen in Freiheit und Eigentum gesprochen werden.“ (OVG Magdeburg, Urteil vom 26.10.2011 – 2 L 6/09 in ZNER 2012, Heft 1: S.90-97. Zur Errichtung von Windenergieanlagen gerade am beantragten Standort waren keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erkennbar, der Windkraftbetreiber musste die Ablehnung der Anlage hinnehmen). Von derartigen Eingriffen in Freiheit und Eigentum kann hier wahrlich nicht gesprochen werden.

Das Interesse an der Energieversorgung ist somit schon gar nicht am Standort Wehr Pielmühle per se zwingend, da ohne dieses Kraftwerk die Energieversorgung der Gemeinden nicht gefährdet wäre.

1.4. Kein Interesse der Öffentlichkeit

Das unter 1.3. genannte bekommt umso höheres Gewicht, als auch die Bevölkerung bereits umfangreiche Proteste gegen die Planung geäußert hat. Das Kraftwerksprojekt Pielmühle wird von den Menschen in der Region entschieden abgelehnt. Mehr als 2.500 Bürger – vornehmlich aus der Stadt und dem Landkreis Regensburg – haben sich an einer Postkartenaktion gegen das Kraftwerksprojekt beteiligt. Diese Postkarten wurden am 08.07.2014 der Landrätin Tanja Schweiger im Landratsamt Regensburg überreicht (**Anlage 3**).

In einem „Offenen Brief“ (**Anlage 4**) haben sich zudem am 26. Juni 2013 fünf Abgeordnete des Bundestags und des Landtags, der Alt-Bürgermeister der Marktgemeinde Lappersdorf und die Vorstände einer großen Zahl von Vereinen und Verbänden an Staatsminister Dr. Huber gewandt und ihn gebeten, diese Planungen nicht weiter zu betreiben. Die betroffenen Gemeinden haben ihre Vorbehalte vorgetragen und der örtliche Energieversorger REWAG, der als Betreiber vorgesehen ist, hat ebenfalls Vorbehalte erklärt.

Es ist bislang niemand in der Region aufgetreten, der sich für den Bau dieses Kraftwerks ausgesprochen hätte. Die Planung für dieses Projekt wird gegen den Willen der Menschen in der Region betrieben.

2. Die Planung:

- **Erhöhung der Wehrkrone um 35 cm von 329,70 m ü.NN auf 330,05 m ü.NN**

→ bei MQ: **Oberwasserstand** 330,05 m ü.NN / **Unterwasserstand** 328,38 m ü.NN

Bisherige Verhältnisse:

bei MW: Oberwasserstand 330,05 m ü.NN, Unterwasserstand 328,38 m ü.NN.

Bei NW: Oberwasserstand 329,75 m ü.NN (entsprechend bisheriger Wehrkrone: 329,70 m ü.NN),
Unterwasserstand 327,60 m ü.NN.

→ **Fallhöhe** beim gewählten Ausbauabfluss 36,6 m³/s bzw. MQ (37,7 m³/s): 1,67 m, Fallhöhe steigt mit abnehmendem Abfluss auf bis zu ca. 2,1 m und sinkt mit zunehmendem Abfluss (Erläuterungsbericht S. 24, Abb. 8).

→ **Dynamische Stauzielregelung durch wassergefülltes Schlauchwehr** (ca. 11 m Breite, Durchmesser 1,50 m: 328,55 (Sohle am Schlauchwehr) – 330,05 m ü.NN) als Entlastungsorgan (max. max. 36,6 m³/s): der Oberwasserstand wird entsprechend dem natürlichen Wasserangebot verändert → „im vorhandenen Oberwasserregime keinerlei Veränderungen gegenüber dem IST-Zustand“ (Erläuterungsbericht S. 21). Diese Aussage ist unseres Erachtens unzutreffend, da sie nur für den Abfluss über MQ zutrifft und zur Sicherstellung der Hochwasserneutralität dient (und eine zusätzliche Vernässung vermeiden soll), indem bei steigenden Abflüssen zwischen MQ und HQ1 das Schlauchwehr abgesenkt wird (S. 24 Erläuterungsbericht). Über HQ1 ist das Schlauchwehr nicht mehr erforderlich.

Völlig unklar bleibt, ob das Schlauchwehr auch dazu dient, den Wasserstand bei Niedrigwasser unverändert zu halten. Zur Situation bei NW finden sich unter anderem folgende Aussagen: „Das Stauziel beinhaltet, dass bis Mittelwasser (MQ 37,7 m³/s) das Oberwasser bei 330,05 m ü.NN gehalten wird, darüber beginnt der Wehrüberfall.“ (Prösl, 2012: Hydrogeologische Stellungnahme, S. 10). Daraus folgt, dass das Schlauchwehr unter MQ nicht genutzt wird und eine Anhebung Niedrigwasser erfolgt. Im Erläuterungsbericht (S. 29) wird ausgeführt: Wenn bei Niedrigwasser (*keine Angabe zu m³/s*) keine Turbine in Betrieb ist, werden über das Schlauchwehr ca. 6 m³/s abgeleitet. Daraus ist abzuleiten, dass das Schlauchwehr also offenbar nur Regelung für den Fall ist, dass kein Turbinenbetrieb möglich ist (vgl. auch Fischverträglichkeitsabschätzung Holzner S. 56). Darauf deutet auch hin: „Kann der Abfluss bis Mittelwasser nicht vollständig über die Bootsgasse, die Fischaufstiegsanlage und die Turbinen abgeführt werden, weil z.B. die Turbinen nicht betriebsbereit sind, wird zur dynamischen Stauzielregelung das Schlauchwehr herangezogen.“ (Erläuterungsbericht S. 40). Explizite Aussagen zum Niedrigwasser finden sich nur an einer Stelle der UVP: „Durch den Aufstau an der Wehranlage ist oberhalb davon kein Niedrigwasserregime ausgebildet“ (UVP S. 25) – das steht im Widerspruch zur Angabe, dass der Oberwasserstand bei MW 30 cm höher ist als bei NW (s.o.). In der UVP geht man daher offenbar doch von Wasserstandsveränderungen im Vergleich zum vorhandenen Oberwasserregime aus, bezeichnet diese aber als „*allenfalls vernachlässigbare Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand*“ (UVP S. 19) – was heißt „*vernachlässigbar*“? Zumindest ist dies auch ein klarer Widerspruch zur mehrfachen Aussage in den Planungsunterlagen, dass es zu „*keinerlei*“ Veränderungen kommen würde. Es ist also anzunehmen, dass mit dem Schlauchwehr offenbar keine Steuerung erfolgt, um NW grundsätzlich unverändert zu halten und damit eine **Anhebung des Niedrigwasserstandes und damit auch eine Reduzierung der Wasserstandsschwankungen erfolgt**. Dies entspricht auch den Angaben des Wasserwirtschaftsamtes (07.03.2013) und der Landeskraftwerke bei Informationsterminen (z.B. 20.02.13), wonach der Rückstau der Anlage bis ins Unterwasser Regendorf reicht und dort eine Erhöhung der Niedrigwasserspiegellage von 4,7 cm bewirkt. **Dies wird in den Planungsunterlagen jedoch nicht als Auswirkung des Projektes beschrieben!**

- Durchleiten von **36 m³/s Ausbauabfluss** durch 2 VLH-Turbinen (Laufraddurchmesser 4.500 mm, Drehzahl variabel von 9-50 U/ min), Ausbauleistung 2 x 300 kW, Jahresarbeit 2,8 Mio. kWh bei Gesamtwirkungsgrad von 79% (nach Angaben der Betreiber).

Dieser Abfluss wird an durchschnittlich 240 Tagen unterschritten → das erhöhte Wehr wird künftig an durchschnittlich 240 Tagen/ Jahr nicht überströmt (dies tritt insbesondere während langer Zeiten in den Monaten Mai – Mitte Dezember auf → **deutlich erhöhte Barriere-Wirkung des Wehres über mehr als**

die Hälfte des Jahres. Derzeit wird das Wehr auch bei Niedrigwasser (NQ) überströmt (vgl. Wasserstands-Abfluss-Beziehung in Anlage 7 (Abb. 3), vgl. Abb 2 im fischökologischen Gutachten Holzner), wenn auch nur mit 0,05 m (Wasserspiegel bei NQ (4,25 m³/s) 329,75 m ü.NN, Wehrkrone 329,70 m ü.NN).

→ Durch den Abfluss von 36 m³/s durch die Turbinen erfolgt bei MQ auf etwa 180 m Entfernung vom Wehr **deutlich veränderte Strömungsverhältnisse** (Anlage 7: RMD-Consult 2012). Auf der Westseite treten deutlich geringere Strömungen, auf der Ostseite unterhalb der Turbinen höhere Strömungen als im Ist-Zustand auf.

→ Durch die fehlende Überströmung des Wehres bis MQ erfolgt eine **Verschlechterung der Durchgängigkeit flussabwärts**, auch wenn die Überströmung des Wehres im aktuellen Zustand bei Niedrigwasser wegen der geringen Überstromhöhe nur sehr eingeschränkt ist.

- bauliche Anlagen: Einlaufbucht, Einlaufbauwerk, Turbinenanlage, Auslaufbucht, eines Schlauchwehres, Betriebsgebäudes, Dammtafellagers, einer Energieableitung → **mit dem Bau über mindestens 11 Monate (Angabe der Beuzeit in den Unterlagen) verbundene Störungen sowie mit dem Bau verbundene Flächenverluste.**
- Bau einer **Fischaufstiegsanlage** (Raugerinne mit Beckenstrukturen): Dotierung mit 0,85 m³/s (W₃₀) - 1,38 m³/s (W₃₃₀), ab Becken 9 davon Dotierung des vorhandenen Umgehungsgerinnes mit 50 - 80 l/s – (bisher ca. 0,5 m³/s im ca. 250 m langen Umgehungsgerinne), d.h. unterhalb von Becken 9 noch 0,8 – 1,30 m³/s. Für die Bootsrutsche/ Borstenfischpass weiterhin ca. 1 m³/s.

3. Unzureichende Unterlagen

Die Unterlagen sind in vielen Punkten unzureichend und unvollständig. Dies wird im Folgenden näher ausgeführt (3.1. ff).

Eine Abwägung auf Basis dieser unzureichenden Planungsunterlagen wird letztlich fehlerhaft und rechtlich nicht haltbar sein. Die Unterlagen sind hinsichtlich der Untersuchungstiefe in fachlicher und auch rechtlicher Hinsicht nicht ausreichend. Insbesondere für eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL ist es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich, die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Aus der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG zum europäischen Gebietsschutz ergeben sich folgende Grundsätze: Sind nicht zu sämtlichen sich konkret abzeichnenden Risiken, die das Vorhaben für die Erhaltungsziele des Gebietes auslöst, die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse abgerufen, dokumentiert und berücksichtigt worden, **schlagen derartige Mängel auf die Abweichungsentscheidung durch**, in der das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Belange nachvollziehbar bewertet und mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzrechtes abgewogen worden sein. Ohne konkrete Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele kann auch ihr Gewicht nicht mit der nötigen Nachvollziehbarkeit und Plausibilität ermittelt und abgewogen werden.

EuGH vom 7. September 2004 in der Rechtssache C-127/02, Rn. 54: *"Eine solche Prüfung setzt somit voraus, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten diese Ziele beeinträchtigen könnten. Diese Ziele können, wie sich aus den Artikeln 3 und 4 der Habitatrichtlinie und insbesondere deren Artikel 4 Absatz 4 ergibt, nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach festgelegt werden, inwieweit diese Gebiete von Schädigung und Zerstörung bedroht sind."* Siehe entspr. auch Rn. 38 der Schlussanträge in der Rechtssache C-304/05; Urteil vom 24.11.2011 in der Rechtssache C-404/09 (Rn. 99); Schlussanträge in der Rechtssache C-239/04 des EuGH vom 27.04.2006 (Rn. 23); Urteil in der Rechtssache C-258/11 vom 11. April 2013 (Rn. 40). Entsprechend hat diese Forderung auch das Bundesverwaltungsgericht aufgegriffen: Urteil 9 A 20.05 vom 17.01.2007 (Leitsatz 15; Rn. 62); Urteil 9 A 3.06 vom 21.03.2008 (Leitsatz 4); Beschluss 9 B 40.11 vom 09.12.2011 (Rn. 3); Beschluss 4 BN 46.07 vom 26.11.2007. Weitere Nennungen in diversen OVG-Entscheidungen.

Dieser Maßstab ist erforderlich, weil die für die Genehmigung zuständigen Behörden nur so Gewissheit darüber erlangen können, ob es zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommt. Am Ausbleiben nachteiliger Auswirkungen darf kein Zweifel bestehen.

Urteil C-239/04 des EuGH vom 26.10.2006, Rn. 20: "*Wie der Gerichtshof insoweit bereits entschieden hat, darf die Genehmigung des in Rede stehenden Plans oder Projekts nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Behörden Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich der Plan oder das Projekt nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.*" Siehe auch Urteil vom 24.11.2011 in der Rechtssache C-404/09 (Rn. 99); Urteil vom 7. September 2004 in der Rechtssache C-127/02 (Rn. 59); Urteil vom 16.02.2012 in der Rechtssache C-182/10 (Rn. 67);

Urteil vom 17.01.2007 in der Rechtssache 9 A 20.05, Rn. 68: "*Für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zwar "keine besondere Methode" festgelegt (so EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C-127/02 - Slg. 2004, I-7405, Rn. 52). Die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse dürfen aber nicht abstrakt bleiben. Sie müssen Grundlage entsprechender Untersuchungen mit "konkreten Beobachtungen" werden (so Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-239/04, juris Nr. 28). Um im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung die Unschädlichkeit des Vorhabens zu belegen, muss diese "Prüfung alle von dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen des Gebiets gegenüberstellen. Sowohl die Beeinträchtigungen als auch die Erhaltungsziele müssen dafür identifiziert werden" (so Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Nr. 97).*" (eigene Unterstreichung)

3.1. Unvollständige Angaben zum Betrieb und zur Auswirkung der Anlage

Wie oben bereits ausgeführt wurde, wird in den Planungsunterlagen nicht ausreichend dargelegt, wie die Steuerung des Schlauchwehres zwischen NW und MW und die genaue Ausgestaltung der „dynamischen Stauzielregelung“ erfolgt. Der Betriebsablauf und dessen Auswirkungen bleibt somit völlig unklar. Auf dieser Grundlage kann keine fehlerfreie naturschutzfachliche Beurteilung und insbesondere die Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkung auf die besonderen Schutzgüter erfolgen!!

In den gesamten Unterlagen findet sich nirgendwo eine Angabe zur Veränderung der Wasserspiegellage Oberwasser bei NW, obwohl die Landeskraftwerke selbst bei Informationsterminen (z.B. am 20.02.13) angegeben haben, dass der Rückstau der Anlage bis ins Unterwasser Regendorf reicht und dort eine Erhöhung der Niedrigwasserspiegellage von 4,7 cm bewirkt.

In den Unterlagen finden sich an verschiedenen Stellen einzelne z.T. widersprüchliche, aber v.a. grob unvollständige Aussagen dazu (s.o. Punkt 2):

- Laut UVS (Kap. 1.1.3) werden die Oberwasserspiegellagen nicht verändert.
- Ebenso im Erläuterungsbericht S. 21: „im vorhandenen Oberwasserregime keinerlei Veränderungen gegenüber dem IST-Zustand“, dann ist aber nur die Rede von Hochwassersicherheit. Betrifft „keinerlei Veränderung“ auch NQ? – falls ja: dann wäre keine Wehrerhöhung nötig, falls nein: dann wäre die Aussage falsch.
- Aufschlussreich hierfür: Prösl, 2012: Hydrogeologische Stellungnahme, S. 10: „Das Stauziel beinhaltet, dass bis Mittelwasser (MQ 37,7 m³/s) das Oberwasser bei 330,05 m.ü.NN gehalten wird, darüber beginnt der Wehrüberfall.“ → daraus ließe sich schließen, dass unter MQ keine Nutzung des Schlauchwehr erfolgt → d.h. es erfolgt eine Anhebung Niedrigwasser und eine Reduzierung der Wasserstandsschwankungen.
- Erläuterungsbericht S. 29: Wenn bei Niedrigwasser (keine Angabe zu m³/s) keine Turbine in Betrieb ist, werden über das Schlauchwehr ca. 6 m³/s abgeleitet → daraus folgt, dass das Schlauchwehr also offenbar nur Regelung für den Fall „kein Turbinenbetrieb“ ist (vgl. Fischverträglichkeitsabschätzung Holzner S. 56). Dito: wird erwähnt, dass die Turbinen bei „*extremem Niedrigwasser*“ nicht in Betrieb sind - wie viel m³/s sind das ? Im Erläuterungsbericht S. 40 ist dagegen nur angegeben, dass die Turbinen bei Hochwasser mit ansteigendem Unterwasser infolge der dann fehlenden Fallhöhe von selbst außer Betrieb gehen. Bis Mittelwasser auch nur wenn Turbinen ausfallen: „*Kann der Abfluss bis Mittelwasser nicht vollständig über die Bootsgasse, die Fischaufstiegsanlage und die Turbinen abgeführt werden, weil z.B. die Turbinen nicht betriebsbereit sind, wird zur dynamischen Stau-*

zielregelung das Schlauchwehr herangezogen.“ Es erfolgt mit dem Schlauchwehr also offenbar keine Steuerung, um NW unverändert zu halten, d.h. es erfolgt eine Anhebung NW, die in den Planungsunterlagen weder beschrieben noch als Projekt-Auswirkung bewertet ist. Es ist darzustellen, wie weit der Anstau reicht, welche Auswirkungen er hat (z.B. auch auf die Lockströmung der FAH Regendorf und auf den Wenzenbach, der bei Zeitlarn in den Regen mündet).

Es ist auch generell nicht dargestellt, in welcher Form die Steuerung des „dynamischen Betriebes“ tatsächlich und nachvollziehbar erfolgen soll, durch wen sie kontrolliert wird und wie die Datengrundlagen für die Entscheidung veröffentlicht werden. Weiterhin fehlen Angaben, was bei Ausfall des Schlauchwehres passiert.

Auch fehlen Angaben, welche Auswirkungen der Betrieb auf die Naherholung und Badenutzung haben wird:

- Prognose der Badenutzung
- Bewertung der Freizeitqualität
- Aussagen zum Schall von der Autobahn A93 und vom Wehrüberfall
- Aussagen zu Strömung und Badebereich:
Tiefe Bereiche / Badestrand / Geschwemmselanlandungen / Sicherung für Kinder und Schwachschwimmer / Sicherheitsproblem Deckwalze bei erhöhten Wasserständen / Kehrwasser vor dem Wehr. Hierzu erforderlich wäre eine Geschiebemodellierung (nicht nur einfache Hydraulik, Bewertungsbasis muss ein flussbaulicher Modellversuch sein).

3.2. Geplante Stromerzeugung

Hinsichtlich der geplanten Stromerzeugung verweisen wir auf obigen Ausführungen. Die Angaben zur Jahresleistung sind nicht nachvollziehbar bzw. falsch.

3.3. Trinkwasserschutz, Hochwasserschutz

Es ist unklar, ob der Hochwasserabfluss bei Ausfall einer Wehrklappe gewährleistet wäre. Ferner fehlt eine Bewertung der Hydraulik für den Lastfall des Versagens einer Wehrklappe. Mithin können die Auswirkungen auf den Hochwasserschutz nicht hinreichend beurteilt werden bzw. es muss davon ausgegangen werden, dass der Hochwasserschutz beeinträchtigt wird.

Bzgl. des Trinkwasserschutzes verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 4.1.

3.4. Naturschutzfachliche Untersuchungen (inkl. WRRL)

a) Fehlende Untersuchungen:

(1) Es fehlen aktuelle Untersuchungen der **Fischfauna**, insbesondere im Wirkungsbereich der geplanten Wasserkraftanlage, Untersuchungen zur Populationsstruktur, zur Habitatnutzung etc. Die Fischverträglichkeitsabschätzung von Holzner (2012) beruht offenbar nicht auf eigenen Erhebungen, sondern nimmt lediglich eine Auswertung anderweitiger Untersuchungen vor [Reinartz 2004 (als zentrale Grundlage), Reinartz 1999, StMELF 2000], was indessen sowohl aufgrund deren Alter als auch aufgrund des fehlenden konkreten Objekt- bzw. Projektbezuges keine eigenen Untersuchungen ersetzen kann.

Holzner räumt selbst ein, dass in der Arbeit von Reinartz offenbar Arten fehlen, wie etwa die FFH-Art Mühlkoppe. Für die Mühlkoppe führt Holzner dann weiter aus, dass die Art „*eher in den rhytralen Nebengewässern bzw. im Oberlauf des Regens ... zu erwarten [ist]. Eine zeitweilige Einwanderung von Einzelindividuen in den Untersuchungsbereich ist natürlich immer wieder möglich.*“ (S. 37) – der Autor weiß also nichts über das konkrete Vorkommen der Mühlkoppe im Gebiet, ihre Verbreitung, ihre Population etc.. Auch über die bei

Reinartz aufgeführten Arten macht die Fischverträglichkeitsabschätzung mangels konkreter Erkenntnisse keine Aussagen zur Größe des Bestandes, zum Bestandsaufbau (Altersstruktur), zur Population etc. Die im Gutachten angeführten großteils sehr allgemeinen Ausführungen reichen als Beurteilungsgrundlage für einen konkreten Eingriff insbesondere in Bezug auf FFH-Arten absolut nicht aus.

(2) Es fehlen auch konkrete Untersuchungen zur Veränderung der Habitataignung für die Fischarten.

(3) Es erfolgten offenbar keinerlei Untersuchungen zu weiteren Parametern, die für die Beurteilung des Zustandes und die mit dem Projekt **möglicherweise verbundene Verschlechterung nach WRRL** nötig sind:

- limnologisches Gutachten zum **Makrozoobenthos**,
- limnologisches Gutachten **zum Phytobenthos**
- limnologisches Gutachten zu chemischen und physikalischen Parametern, z.B. Sauerstoffgehalt.

(4) Es fehlen Daten zu den **Grundwasserständen** in der Talaue des Regens und mögliche Auswirkungen der Erhöhung des Wehres um 35 cm und der infolgedessen gestiegenen Wasserhöhe bei Niedrigwasser.

(5) Es fehlen offenbar aktuelle Kartierungen zu den **Vorkommen der FFH-Arten**, solche sind zur Beurteilung der vorhabensbedingt ausgelösten Problem zwingend erforderlich, indessen in den Planungsunterlagen nicht enthalten.

Hieraus folgt, dass keine ausreichenden Kenntnisse über Vorkommen von Arten bzw. deren Angehörigen sowie deren Betroffenheiten und sich daraus ergebenden Auswirkungen bestehen.

Beispielsweise ist nach unseren Erkenntnissen entgegen der Annahme der Planung davon auszugehen, dass die **Bachmuschel** im Wirkungsbereich der beantragten Anlage vorkommt.

(6) Ferner fehlen sowohl in der UVP als auch in der FFH-VP und saP genaue Angaben zur angewandten Methodik. Laut UVP wurden v.a. Daten recherchiert, „*zusätzliche Geländeaufnahmen ... fanden während der Vegetationsperiode 2012 statt.*“ – ohne genauere Angaben zum Zeitpunkt, zu den erfassten Artengruppen o.ä. (UVP S. 11). Vermutlich handelt es dabei nur um die Nutzung-/ Vegetationskartierungen. Bezüglich faunistischer Untersuchungen wird in der saP nur eine „*faunistische Begehung 08/2012 mit Abschätzung des Lebensraumpotenzials für geschützte Arten*“ erwähnt (saP S. 1). Unklar bleibt auch die Aussage „*Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt ...*“ (saP S. 2) – „ermittelt“ kann auch eine Literaturrecherche bedeuten und auch hier fehlen wieder jegliche Angaben, zu welchen Arten, welche Methodik etc.. Auch in der FFH-VP finden sich keine konkreteren Angaben (FFH-VP S. 3, S. 21), aus den einzelnen Beiträgen lässt sich dann erschließen, dass selektiv z.B. offenbar nach Bachmuschel und Grüner Keiljungfer gesucht wurde. An anderer Stelle wird das Vorkommen einer Art ausschließlich über die Bewertung des Lebensraumpotenzials vorgenommen (z.B. Zauneidechse). Eine nachvollziehbare Darstellung, wann, in welchem Untersuchungsraum, mit welcher Intensität und Methodik welche Tierarten im Gelände untersucht worden, fehlt. Aus den Angaben ist aber sicher zu vermuten, dass die vorgenommene Untersuchungstiefe nicht ausreicht.

(7) Die insbesondere aufgrund der anzunehmenden Erheblichkeit der Auswirkungen für den Natura 2000-Gebietschutz und die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwingend erforderliche **Alternativenprüfung** fehlt. Auch dies führt dazu, dass den Anträgen nicht stattgegeben werden kann.

(8) Zudem ist das **Untersuchungsgebiet generell zu klein abgegrenzt**, da die Auswirkungen des bis ins Unterwasser des Wehres Regendorf und an den Wenzelbach reichenden Wasserspiegelanstieges bei Niedrigwasser zu berücksichtigen gewesen wären.

b) Fehlende Bewertungen:

Es fehlt vollständig:

- die Bewertung der Auswirkung der **Anhebung des Niedrigwassers** durch die Erhöhung des Anstaus um 35 cm für die Arten im Regen, im Wenzelbach und in Bezug auf die Lockströmung der FAH Regendorf,

- die Bewertung der für die Ökologie des Gewässers äußerst relevanten Veränderungen der Abfluss- und Wasserstandsverhältnisse < MQ (auch relevant für Auswirkungen auf die Landwirtschaft etc.); s.o. Punkt 3.1.
- die Bewertung, ob der Eingriff zu einer Änderung **der Einstufung nach WRRL** führen kann. Das **Verschlechterungsverbot** der WRRL wird in der UVP (S. 33) zwar erwähnt, es folgt dann aber keinerlei begründete Auseinandersetzung damit, ob das Verschlechterungsverbot eingehalten wird und ob das Vorhaben eine Auswirkung auf die Einstufung nach WRRL haben kann. Es wird lediglich lapidar auf verschiedene Maßnahmen verwiesen, deren Wirksamkeit ohne die nötigen Untersuchungen (s.o. Punkt 2) überhaupt nicht zu beurteilen ist bzw. deren Wirksamkeit für den Bewertungsfaktor Fischfauna überschätzt wird (s.u.).

4. Umweltverträglichkeit nicht gegeben - Bewertung der Auswirkung auf die Schutzgüter nach UVP

Entsprechend der o.g. Ausführungen ist entgegen der Bewertung in der UVP, wonach keine erhebliche Beeinträchtigung eintreten solle, eine erhebliche und nicht ausgleichbare Beeinträchtigung für folgende Schutzgüter anzunehmen

- **Schutzgut Wasser (Fließgewässer, Grundwasser, Trinkwasser)**
- **Schutzgut Mensch (Naherholung)**
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen und Biodiversität**

4.1. Schutzgut Wasser: Gefährdung der Trinkwassersicherheit (WSG Sallern)

Zur Gefährdung des Schutzgutes Wasser, **Fließgewässer**: siehe Punkte 5-7

Zum Schutzgut **Grundwasser, speziell Trinkwasser**:

Die Baustelle liegt im Überschwemmungsgebiet, das Vorhaben ist in der engeren Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebietes „Sallern“ geplant; es liegt nur ca. 1.400 m von den Brunnen der Trinkwassergewinnungsanlage entfernt (**Anlage 5**), siehe auch Planungsunterlagen, Gutachten Prösl). Das Vorhaben stellt eine Gefährdung des Trinkwasserschutzgebietes Sallern dar. Diese Gefährdung kann auch durch die Vorgaben für die Bauherstellung nicht vollständig ausgeschlossen werden, vgl. Hydrogeologische Stellungnahme zum geplanten Ausbau der Wasserkraft am Wehr Pielmühle von Dr. Prösl, Sachverständigenbüro für Grundwasser vom 19.03.2014 (S. 12: z.B. „Die Hochwasserabflüsse stellen während der Bauphase das Hauptproblem dar. ... Spundung und Fangdämme [bringen] letztendlich nicht die erforderliche Sicherheit. Die Vorwarnzeit ist sehr kurz. Ein hohes Gefährdungspotential stellen die Hochwasserabflüsse deswegen dar, da über sie Schadstoffe in das Grundwasser in Brunnennähe eingespeist werden.“ Selbst wenn das Gutachten der Anlage unter bestimmten Bedingungen zustimmt (S. 14), verbleibt ein Restrisiko, das angesichts der Bedeutung der Trinkwasserversorgung nicht eingegangen werden sollte. Es besteht wegen der Erhöhung des Wasserspiegels vor dem Wehr und der nicht durchgängigen Abdichtung des Regentales mit tertiären Auflagerungen zudem die Gefahr hydraulischer Kontakte mit den Trinkwasserstockwerken.

Schutzgut und Bedeutung:

(1) Brunnen Sallern: 80% des Trinkwassers der Stadt Regensburg kommt aus den Brunnenanlagen bei Sallern. Die Stadt Regensburg kann nicht anderweitig mit Wasser versorgt werden (z.B. Fernwasser). Der Schutz der Wasserqualität in den Brunnen Sallern ist daher von überragender und existentieller Bedeutung. 0% Risiko

(2) Aussagen Wasserschutzgebietverordnung (Musterverordnung <http://www.lfu.bayern.de>) und die Verordnung der Stadt Regensburg über das Wasserschutzgebiet Sallern in Regensburg und in den Gemeinden Lappersdorf, Zeitlarn und Wenzenbach, Landkreis Regensburg vom 22. Januar 1996 (<http://www.regensburg.de/rathaus/stadtrecht/inhalte-des-stadtrechts/12935/verordnung-der-stadt-regensburg-ueber-das-wasserschutzgebiet-sallern-in-regensburg-und-in-den-gemeinden-lappersdorf->

zeitlarn-und-wenzenbach-landkreis-regensburg-vom-22-januar-1996.html)

Verboten sind in der Zone II laut Verordnung die unter nachfolgende Punkten genannten Maßnahmen:

- 3.2 Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen; Anlagen hierzu siehe Nr. 5.11
- 5.1 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern
- 5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern
- 5.12 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern

Wir erachten die in den Antragsunterlagen vorhandenen Unterlagen als nicht ausreichend, um eine einwandfreie Bewertung zuzulassen, ob ein 0%-Risiko für die Wasserversorgung von Regensburg gegeben ist. Insbesondere

- unzureichende Aussagen zur Geologie im näheren und weiteren Wehrumfeld mit ihren Auswirkungen auf das Grundwasser
- fehlende Grundwasserhydraulik
- Unzureichende Unterlagen zur Sensibilität der Sallerner Brunnen; insbesondere Anfälligkeit auf Einflüsse durch Wasserspiegeländerungen, Fließzeit WKA / Brunnen und damit verbundene Reaktionszeit im Fall der Fälle
- Unzureichende Aussagen zu Gefährdungslastfällen
- Bauszustand & Hochwasser
- Unfall mit wassergefährdenden Stoffen
- Betrieb mit ständigen Störungen in Schutzzone II
- Fehlende Aussagen für den Alarmfall (Alarmplan) enthalten

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen kann eine Gefährdung Wasserversorgung von Regensburg nicht ausgeschlossen werden. Für eine abschließende Bewertung sind zudem noch ergänzende Untersuchungen / Unterlagen notwendig.

4.2. Schutzgut Landwirtschaft / Mensch (Naherholung)

4.2.1. Landwirtschaft

Die Regentalaue ist in diesem Bereich landwirtschaftlich genutzt. Für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind ausreichende Grundwasserflurabstände Grundlage. Der Anstau des Niedrigwassers kann sich auf landwirtschaftliche Flächen negativ auswirken (Vernässung). Tief liegende Feuchtwiesen könnten ggf. nicht mehr gemäht werden.

Westlich der Autobahn befinden sich tiefliegende Ortsteile der Gemeinde Lappersdorf mit Wohn- und Gewerbebebauung. Erhöhte Grundwasserstände können hier zu Schäden an öffentlicher und privater Bebauung und Infrastruktur führen.

4.2.2. Mensch (Naherholung)

Das Vorhaben soll in **unmittelbarer Nähe zum Flussbad Sallern** ausgeführt werden. Das Flussbad ist von örtlicher, aber auch überörtlicher Bedeutung (MZ vom 04.09.2011 „Flussbad gilt bundesweit als heißer Tipp Die Zeitschrift „Für Sie“ zählt Pielmühle unter ihre „Top Ten“. Der Markt hat stetig in die Anlage investiert... und am Sandstrand sowie im Regenfluss tummeln sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene“ (**Anlage 6**).

Am Zeitlarn Ufer wird nach den eingereichten Unterlagen der Badebetrieb im Bereich des Kraftwerks nicht mehr möglich sein. Im Bereich des Kraftwerks kann das Schwimmen nicht mehr erlaubt werden. Sandbänke werden verschwinden. Auf der Lappersdorfer Seite werden sich Bereiche ergeben, in denen mangelnde Durchströmung zu Schlammablagerungen führt.

Die DoNaReA hat beim „Runden Tisch“ am 9. Oktober 2012 einen Modellversuch zu den Auswirkungen auf die Naherholung gefordert. Hier ist auf das Statement zu verweisen, das Dr. Paukner bei diesem Runden Tisch vorgetragen hat (**Anlage A7**). Stattdessen wurde eine wenig plausible Strichzeichnung vorgelegt. Weitere Argumentationen finden sich im Statement bei diesem Runden Tisch.

Eingriffe in das Schutzgut:

(1) Betretungs- und Badeverbot

Das Betreten des Wehres und das Baden am Wehr ist derzeit aus Haftungsgründen nicht erlaubt, wird aber geduldet und nach wie vor auf eigene Gefahr dauernd praktiziert. Eine Gefahr besteht für Schwimmer nur bei hohen Wasserständen, die im Sommer sehr selten vorkommen. Ein Betreten sollte eigentlich nur bei erhöhten Wasserständen (mit deutlich sichtbarem Pegelstand) verboten werden.

Zitat aus der Mittelbayerische Zeitung vom 06.08.2010 anlässlich eines tödlichen Badeunfalls am Wehr Pielmühle:

Bürgermeister Erich Dollinger (Gemeinde Lappersdorf) führte den Unfall auf „Unvernunft“ zurück und sagte: *„Das wird nicht der letzte Badeunfall gewesen sein.“* Es sei unverantwortlich, bei Meldestufe I bzw. bei erhöhtem Wasserstand am Wehr zu baden. Bei normalen Bedingungen sei das Baden ungefährlich; bei erhöhtem Wasserstand bestehe aber Lebensgefahr. Wer bei Hochwasser in die Wasserwalze gerate, habe kaum eine Überlebenschance. *„Das ist wie in einer Waschmaschine. Man kommt nicht mehr raus“*, erklärte einmal ein Fachmann von der DLRG Regenbug den Effekt.“

Würde das Kraftwerk gebaut, würde dieser gefährliche Zustand dauerhaft festgeschrieben. Auch wären das Überqueren des Wehres und das Baden im Kraftwerksbereich dauerhaft absolut unmöglich. Dagegen könnte das jetzige Verbot auf erhöhte Wasserstände beschränkt werden. Die Nutzung des Wehres für Freizeit- und Erholungszwecke ist zu sichern, damit die Ausgleichsmaßnahmen für den Autobahnbau auch weiterhin wirksam sind. Es geht hier also um eine rechtliche Bestandsicherung.

(2) Optischer Eingriff

Die Überströmung des Wehres verschwindet gerade im Sommer in der Badesaison. Dazu kommt eine deutlich stärkere Betonung des technischen Wehrkörpers. Dies ist ein erheblicher, nicht ausgleichbarer Eingriff - entgegen der UVS (Kap. 3.6.2), wonach eine durch die geplanten Maßnahmen eine vielfältigere Wahrnehmung des überfallenden Wassers erreicht werden soll, was für uns absolut nicht nachvollziehbar ist.

(3) Akustischer Eingriff

Das Wasserrauschen ist genau so wie das Sehen ein emotionales Erlebnis für die Menschen. Gleichzeitig wird dadurch am Wehr der Autobahnlärm übertönt. Deswegen ist die Zone direkt am Wehr, wo das Kraftwerk gebaut werden soll, und der Zugang verhindert wird, für das Naherholungserlebnis am Wertvollsten. Durch den Kraftwerksbau wird der Wasserüberfall und das Rauschen "abgeschaltet". Der Eingriff ist erheblich und nicht ausgleichbar.

(4) Verschlammung

Laut Strömungsgutachten verringert sich die Strömungsgeschwindigkeit an den Ufern, wo die bisherige starke Strömung saubere Sandstrände bildet und erhält. Dadurch wird sich an den Badestränden mehr Schlamm ablagern. Laut Strömungsgutachten wird die Strömung auf der Lappersdorfer Seite oberhalb und unterhalb des Wehres sehr gering. Dadurch wird sich Schlamm ablagern, vor allem im Mai bis Juli, wenn der höchste Sedimenteintrag durch landwirtschaftliche Bodenerosion (Mais!) stattfindet. Dieser Schlamm wird durch die seltene Wehrüberströmung im Sommer nicht beseitigt.

Oberhalb und unterhalb des Wehres wird es zu Anlagerungen von Treibzeug und Geschwemmsel kommen. Insbesondere auf Lappersdorfer Seite wird sich wegen der gebogenen Wehrform auch oberhalb des Wehres „im toten Strömungsbereich“ vermehrt Geschwemmsel anlagern.

Der Eingriff für die Badenutzung ist erheblich und kann nicht ausgeglichen werden. (Genauso wie für die Gewässerqualität, die Fische und das gesamte aquatische Ökosystem, s.u.)

(5) Gewässerqualität und Sauerstoffzufuhr

Der Wasserüberfall bringt Sauerstoff in die im Unterlauf des Regens und in der Donau aufgestauten und eutrophierten Gewässer. Er verbessert die Gewässerqualität, vor allem im Sommer, wo sie durch hohe Temperaturen, geringe Abflüsse und hohe Nährstoff- und Sedimenteinträge gefährdet ist.

Der Eingriff in den Sauerstoffgehalt und die Gewässerqualität ist im Sommer erheblich und kann nicht ausgeglichen werden.

(6) Erholungsnutzung

Westufer: Der Badestrand würde hier an der attraktivsten Stelle stark angeströmt, verloren gehen und der Zugang zum Wasser würde steil abfallen. Er würde für Kinder und Schwachschwimmer gefährlich werden.

Ostuf: Die Ostseite ist für die Naherholung genauso wertvoll wie die Westseite, weil sie weiter entfernt von und weniger belastet durch die Autobahn ist und am Rande der unberührten Auenlandschaft liegt. Der Badestrand würde hier an der attraktivsten Stelle neben dem rauschenden Wehr und der Sandinsel überbaut, aufgelöst und abgesperrt. Unterhalb davon wird das Schwimmen gefährlich (Kraftwerksströmung, Steinbuhne). Außerdem ist der Zugang zum Fluss im Kraftwerksbereich nicht mehr gegeben und wird unterhalb davon erschwert (Trittsteine über den Bach statt Brücke wie bisher). Die halbe Sandinsel geht verloren, die Lage- und Sandqualität der Neuanlandung ist ungewiss.

Fazit: Der Eingriff ist erheblich und kann qualitativ nicht ausgeglichen werden. Sowohl auf Zeitlerner als auch auf Lappersdorfer Seite ist von einem nahezu vollständigen Verlust der Bademöglichkeiten, insbesondere für Kinder und Schwachschwimmer, auszugehen. Es erfolgt somit eine erhebliche Verschlechterung/ ein Verlust der Naherholungs- und Freizeitfunktion, verbunden mit Gefährdungen für Kinder und „Schlechtschwimmer“. Die Eingriffe in das Schutzgut sind als erheblich und nicht ausgleichbar einzustufen. Für eine abschließende Bewertung sind zudem noch ergänzende Untersuchungen / Unterlagen notwendig.

(7) Bedeutung und Geschichte des Naherholungsgebietes

Das Regental hat für die Naherholung von Regensburg eine ähnlich überragende Bedeutung wie das obere Isartal für München. Das Flussbad Pielmühle stellt auf beiden Uferseiten die einzige Bademöglichkeit im nördlichen Stadtbereich und der Umgebung von Lappersdorf dar, wo ca. 50.000 Menschen wohnen. Es handelt sich um ein frei zugängliches, kostenloses Naturbad, das vor allem von Naturliebhabern aller Altersstufen und von sozial schwächeren Bevölkerungskreisen (Jugend, Rentner, Familien mit Migrationshintergrund) genutzt wird.

Es handelt sich um ein einzigartiges Flussbad mit einem Wasserfall und sauberen Sandbänken auf beiden Seiten des Flusses. Diese Bedeutung hatte das alte Strandbad Pielmühle bereits vor dem Bau des jetzigen Wehres. Durch den Bau der Autobahn mit der Regenverlegung und die Uferverbauung des Regens in der Stadt Regensburg fielen viele frühere Badestellen am Regen weg. Es verblieb nur das Bad am neuen Wehr Pielmühle, das zum Ausgleich für die Verluste der zahlreichen früheren Erholungs- und Bademöglichkeiten für diese Zwecke gestaltet wurde, wie im Schreiben des Bayer. Ministeriums f. Landesentwicklung und Umweltfragen vom 6.3.1973 (**Anlage 8**) und im Erläuterungsbericht der Autobahndirektion München vom 17.5.1974 (**Anlage 9**) dargestellt sowie in der Stellungnahme des Altbürgermeisters Hans Todt vom 28.10.2012 (**Anlage 10**) ausführlich beschrieben. Die im o. g. Ministerialschreiben angebotene Bademöglichkeit im Altwasser ist wegen der Verschlammung keine Alternative. Es verblieb also nur das Baden oberhalb und unterhalb des neuen Wehres. Das neue Wehr wurde wie das alte wieder begehbar gestaltet. Es wurden Liegeflächen in Form einer Tribüne gestaltet, flache Ufer und Sandstrände angelegt. Die Anlage wirkt wie ein über den Fluss begehbares Amphitheater mit dem Fluss als Naturbühne. Die Verbindung beider Flussseiten war wie früher gewollt. Die größte Attraktion stellt der dauernd fließende breite Wasserfall dar, sowohl optisch, akustisch als auch zum Baden und Paddeln. Es ist der einzige Wasserfall in der näheren Umgebung von Regensburg und hat deshalb wie der Donaustrudel an der Steinernen Brücke eine hohe emotionale Bedeutung für die Bevölkerung.

Zum Thema Naherholung und Badenutzung fehlen zudem konkrete Unterlagen, s.o. Punkt 3.1.

4.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt / Biodiversitätsschaden

Wir verweisen hierzu stellvertretend auf die in Kap. 5 und 7 folgenden Ausführungen zu einzelnen Arten und Lebensräumen.

Ergänzend dazu ist festzustellen, dass der Regen neben den europarechtlich relevanten Arten auch große Bedeutung für weitere Arten hat. Beispielsweise ist dokumentiert, dass der Regen eine hervorragende **Wassermolluskenfauna** hat, darunter auch die in Deutschland vom Aussterben bedrohte Abgeplattete Teich-

muschel (*Pseudanodonta complanata*).

Bezüglich der unzureichenden Untersuchung der Auswirkungen auf die Biodiversität verweisen wir auf die Ausführungen in Kap. 3 Diese Defizite schlagen auch auf die UVS durch.

Flüsse sind zentrale Achsen und Rückgrat des Biotopverbundes und der Biodiversität. Die Veränderung der typischen Standortfaktoren – eine der wesentlichen Grundlage für die hohe Biodiversität naturnaher Flüsse – ist nicht ausgleichbar. Das geplante Projekt bedingt einen nicht ausgleichbaren Biodiversitätsschaden und ist nach BNatSchG nicht kompensierbar.

Es widerspricht zentralen Analysen und Zielsetzungen der **Bayerischen Biodiversitätsstrategie** (beschlossen vom Bayerischen Ministerrat, 30.04.2008).

„Die Hauptursachen für den späteren Verlust von Biodiversität bzw. biologischer Vielfalt liegen einerseits in der unmittelbaren Zerstörung und Zerschneidung von Lebensräumen durch Infrastruktureinrichtungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt,“

Beispiele für Maßnahmen und Ziele: „Ökologische Verbesserung der Gewässer durch Zulassung möglichst starker Eigendynamik, durch Renaturierung und Gewässervernetzung sowie durch die Erhöhung der Strukturvielfalt“

„Bis zum Jahre 2020 soll sich die Natur auf geeigneten Flächen Bayerns wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten und ihrer natürlichen Dynamik ungestört entwickeln (Art. 1a, Abs.2, Satz 2, Nr.3 Bay-NatSchG; in Nationalparks und in geeigneten Teilen der Alpen, aber auch in Kernzonen der Biosphärenreservate, in Naturwaldreservaten, in intakten und renaturierten Mooren, auf Truppenübungsplätzen, an dynamischen Fließgewässern).“

„Fließgewässer sowie Seen und Weiher einschließlich der Ufer- und Verlandungszonen sollen dauerhaft eine naturraumtypische Vielfalt aufweisen und ihre Funktion als Lebensraum erfüllen.“

„In Natura-2000-Gebieten ist ein günstiger Erhaltungszustand v. a. der wassergebundenen Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten“

Es widerspricht zudem zahlreichen Zielsetzungen diverser politischer Programme und Rahmenpläne, die die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der vielfältigen Natur als Ziel erklären.

Nicht zuletzt widerspricht das Vorhaben auch der **bayerischen Verfassung Art. 141:**

„Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.“

Sowohl der Antragsteller (Bayerische Landeskraftwerke !!) als auch die Genehmigungsbehörde sind an diese Ziele gebunden.

5. Unvereinbarkeit mit nationalem Naturschutzrecht:

5.1. Bedeutung des Unteren Regens:

Der Unterlauf des Regens hat mindestens bayernweite Bedeutung für das ökologische Wirkungsgefüge und den Biotopverbund (ABSP Stadt Regensburg).

Das Vorhaben betrifft zahlreiche wertgebende Merkmale des Gebietes, das zudem auch vielfältigem Schutz unterliegt:

- FFH-Gebiet Nr. 6741-371 (Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung)
- amtlich kartiertes Biotop Nr. 6938-0029-021 (kartiert ist der vorhandene Ufergehölzsaum),
- fischfaunistisches Vorranggewässer
- Landschaftsschutzgebiet, z.T. landschaftliches Vorbehaltsgebiet
- enge ökologische Verbindung mit der unterstromigen Donau und ihren Fischpopulationen. **Das Wehr Pielmühle befindet nur ca. 4,6 km oberstrom der Donaumündung !**

Der Bereich ist als Laichgebiet, Durchzugsgebiet, Nahrungshabitat für Fischarten überregional von besonderer Bedeutung, insbesondere da das Gewässersystem der Donau in Folge des Ausbaus zu Bundeswasserstraße und infolge der Errichtung von Kraftwerken in diesem Bereich stark geschädigt ist und gleichwertige Laichhabitate weitgehend zerstört wurden und auf regionaler Ebene in der Donau nicht oder nur rudimentär vorhanden sind. Auch die UVP bewertet den Eingriffsbereich als maßgeblich bedeutsam für die Fischfauna: *„im Vorhabensnahen Bereich liegt eine Schwerpunktbedeutung für die Fischfauna des Regens vor. Insbesondere strömungsliebende, kieslaichende Fischarten finden hier Reproduktions- und Einstandshabitate vor bzw. durchwandern den Flussraum im Zuge ihrer artspezifischen Migrationen.“* (UVP S. 17). Auch Ergebnisse aktueller fisch-faunistischer Untersuchungen unterstreichen die **enorme Bedeutung gerade des mündungsnahen Gewässerabschnittes des Regens für das gesamte Donau-Regen-System**. Typische Donaufischarten wie Barbe, Nerfling, Frauenerfling, Nase, Zingel, Streber oder Zobel steigen im Frühjahr in teilweise großen Schwärmen aus der Donau auf, um zu ihren Laichgebieten im Regen zu wandern. Auch für den Sterlet (Wiedereinbürgerungsprojekt in den letzten Jahren) ist der Regen bedeutsam, wie bereits erfolgte Wiederfänge von markierten Tieren in stromauf gelegenen Regenabschnitten dokumentieren.

- Der Fluss Regen ist einer der wenigen in der Region befindlichen Gewässer im „**guten ökologischen Zustand**“ nach Wasserrahmenrichtlinie. Er ist daher Rückzugsgebiet und potentielle Ausbreitungsbasis seltener Arten und hier von Regionaler Bedeutung.

5.2. Bewertung

Neben den Verstößen gegen die Schutzbestimmungen zum europäischen Gebiets- und Artenschutz (s.u.) liegen folgende weitere Verstöße gegen das Bayerische Naturschutzgesetz vor:

- **Missachtung des Minimierungsgebotes (§ 15 BNatSchG: vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen).** Unabhängig von unserer generellen Ablehnung wenden wir ein, dass die Planung gegen das Minimierungsgebot verstößt, da auf die Erhöhung des Wehres hätte verzichtet werden können. Wenn angeblich die Wasserstände unverändert bleiben sollen (was wir bezweifeln, s.o.), ist die Erhöhung des Wehres völlig überflüssig. Die Beurteilung der UVP, wonach dem Minimierungsgebot nachgekommen wird, *„da eine Planungsoptimierung (Standort- und Ausführungsalternative, Regelungen zur bauzeitlichen Ausführung) stattfand“* ist nicht ausreichend (S. 19). Es fehlt beispielsweise die Planungsvariante *„Verzicht auf Erhöhung des Wehres“*.
- Negative Beeinträchtigung eines amtlich kartierten Biotopes, das in Teilen nach §30 BNatSchG als geschützter Biotoptyp einzustufen ist: naturnaher Bereich fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation (Nr. 1) sowie Auwald (Nr. 4), vgl. UVP S. 7. Es verbleiben auch laut UVP *„Restkonflikte“*, die *„einen Eingriff in den Naturhaushalt nach §14 BNatSchG“* darstellen (UVP S. 19). Damit unterliegt es dem gesetzlichen Schutz. Erhebliche Beeinträchtigungen und Zerstörungen sind verboten. Auf Antrag kann nach Art. 23 (3) BayNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen In-

teresses notwendig ist.

Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von u.a. natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche führen können. Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die Beeinträchtigung eines fließenden Gewässers durch Höherstau, Reduzierung der typischen Wasserstandsschwankungen, durch unnatürliche Abflusskonzentration und Unterbrechung der Durchgängigkeit ist jedoch **nicht ausgleichbar**.

Die Ausnahmetatbestände zur Überwindung der Verbote liegen nicht vor, da das Vorhaben nicht aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (s.o. Punkt 1).

6. Unvereinbarkeit mit europäischen Gebietsschutz

(Zur FFH-VP, Schober, 2013)

6.1. Bestand und relevante Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Der Eingriffsbereich liegt im **FFH-Gebiet DE 6741-371 „Chamb, Regentalau und Regen zwischen Roding und Donaumündung“**.

Der zentrale Wert des FFH-Gebietes liegt darin, dass das „weitgehend naturnahe Fließgewässersystem von Chamb und Regen“ eine „**wesentliche Verbundlinie und Reproduktionsraum für Fischarten des Anhangs II (Regen)**“ ist.

Das FFH-Gebiet steht in funktionaler Verbindung mit der Donau, die etwas donau-flussaufwärts ebenfalls als FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ ausgewiesen ist. **Das Wehr Pielmühle befindet nur ca. 4,6 km oberstrom der Donaumündung !**

Bezüglich der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten und der Erhaltungsziele wird auf die FFH-VP und die gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungsziele verwiesen.

Explizit hervorgehoben werden sollen die **LRT 3260, 3270, 91E0*** sowie sämtliche **Fischarten** (v.a. Schrätzer, Huchen, Streber, Zingel, Bachneunauge), die **Grüne Keiljungfer** und die **Bachmuschel**.

Erhaltungsziele sind unter Anderem (eigene Hervorhebung von für den vorliegenden Antrag besonders relevanten Zielen):

- „1. Erhaltung des repräsentativen, weitgehend naturnahen und unzerschnittenen Fließgewässer- Komplexes von Chamb, Regen und Zuläufen, mit wertvollen Auenbereichen, Altwässern und Teichen sowie großflächig extensiv genutztem Grünland, insbesondere auch als Schwerpunkt- Lebensraum des Fischotters in der Oberpfalz und als wesentliche Verbundlinie und Reproduktionsraum für Fische. Sicherung einer natürlichen Gewässerdynamik, des charakteristischen natürlichen Wasser- und Nährstoffhaushaltes, der prägenden Gewässerqualitäten, insbesondere des naturraumtypischen Wasserchemismus, sowie der biologischen Durchgängigkeit Bäche und Gräben und ihrer Auen für Gewässerorganismen“*
- „2. Wiederherstellung der oligo- bis mesotrophen Gewässer. Erhalt störungsarmer, unverbauter bzw. unbefestigter Uferzonen mit natürlicher Überflutungsdynamik. Sicherung der natürlichen Lebensgemeinschaften mit charakteristischer Gewässervegetation und Tierwelt.“*
- „4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Fließgewässer insbesondere auch als Lebensraum für die vorkommenden Fischarten des Anhangs II der FFH-RL. Erhalt störungsfreier, unverbauter bzw. unbefestigter Fließgewässerabschnitte und Uferzonen ohne Stauwerke, Wasserausleitungen o.ä., mit natürlichem Überflutungsregime und natürlich ablaufenden Ufergestaltungsprozessen (z. B. Anlandung, Überstauung,*

Abbrüche)“

10. Erhaltung und Wiederherstellung der Auwälder (91E0*): „Sicherung regelmäßiger Überflutung bzw. Überstauung sowie der Durchsickerungsbereiche. Sicherung eines naturnahen Gewässerregimes.“

Ähnliche relevante Formulierungen enthalten auch die Erhaltungsziele **14-23** für die einzelnen Fischarten, auf die wir an dieser Stelle gesammelt hinweisen.

25: Grüne Keiljungfer: hohe Wasserqualität, unzerschnittene, durchgängige Fließgewässersysteme

26: Bachmuschel: „*naturnahe strukturreiche Gewässer*“, hohe Gewässergüte.

Wie bereits in Kap. 3.4 festgestellt, sind die **Untersuchungen und Datengrundlagen für die FFH-VP äußerst unzureichend:**

- Es erfolgten keine aktuellen Erfassungen zur **Fischfauna**. Die Auswirkungen durch die Veränderungen sind ebenfalls äußerst unzureichend und vor allem theoretisch abgehandelt.
- Es erfolgten offenbar auch keine eigenen Erhebungen zur **Grünen Keiljungfer** und zur **Bachmuschel**:
Grüne Keiljungfer: ist laut „Libellenatlas Bayern“ im Eingriffsbereich sehr wohl zu erwarten, auch die FFH-VP geht aufgrund eines Fundes der ASK 2,2 km flussaufwärts und aufgrund des Vorkommens geeigneter Habitatstrukturen von einem Vorkommen aus. Für die Beurteilung der Auswirkung eines Eingriffes auf die Population (über die die FFH-VP keinerlei Kenntnisse hat) reicht dies nicht aus.
Bachmuschel: liegen uns Hinweise vor. Die Bachmuschel auszuschließen, weil „*keine aktuellen Nachweise in der Artenschutzkartierung*“ (S. 20) vorliegen, ist fachlich absolut unzureichend. Hinweise auf Vorkommen weiter oberhalb liegen gesichert vor (S. 20). Ob die angeblich vom Bearbeiter der FFH-VP durchgeführten „*cursorischen Untersuchungen*“ ausreichen, ein Vorkommen gesichert auszuschließen, kann bezweifelt werden, zumal sie der Autor selbst als „*cursorisch*“ bezeichnet. Dies entspricht nicht dem einschlägigen Methodenstandard einer Kartierung von FFH-Arten bei einer FFH-VP, zumal der Eingriff genau die Lebensraum-Ansprüche der Art betrifft. Die ASK ist nicht vollständig und das LfU selbst hält die ASK nicht geeignet für einen Ausschluss von Arten. Eine Beeinträchtigung der Bachmuschel wird in der FFH-VP also aufgrund einer ungeeigneten Datenbasis ausgeschlossen. Dies ist auch deswegen fehlerhaft, weil bekannt ist, dass ein reproduzierender Bestand z.B. im Bereich Zeitlarn besteht, der dort schon seit den 60er Jahren dokumentiert ist. Angesichts der Auswirkung des Rückstaus hätte dieser Bestand sowieso in die Untersuchungen einbezogen werden müssen (s.o. generelle Defizite zum Untersuchungsgebiet).
- Aus den knappen Angaben in Kap. 2.2.1. der FFH-VP (S. 3) bzw. Kap. 4.1.3. (S. 21) ist nicht nachvollziehbar, für welche Arten der Autor welche Quellen verwendet hat und für welche Arten er eigene Kartierungen vorgenommen hat und nach welcher Methodik! Die **Methodik der Bestandsaufnahme** (Zeitpunkte, Häufigkeiten, Nachweis-Methodik etc.) ist daher nicht nachvollziehbar und kann von uns daher an dieser Stelle auch nicht dezidiert bewertet werden. Die in Kap. 4.2. genannten „*Datenlücken*“ (S. 21) sind in der Realität noch deutlich höher.
- Es erfolgte keine eigene Bewertung des **Erhaltungszustandes**. Die Angaben zum Erhaltungszustand in Tab. 1 (S. 3-4) sind zudem widersprüchlich zu den im Text genannten Angaben. Da auch noch kein Managementplan vorliegt, ist der Erhaltungszustand der LRT und FFH-Arten ist de facto nicht bekannt – was aber wesentliche Grundlage für die Beurteilung einer Verschlechterung wäre!
- Die Angaben zum relativen Flächenverlust sind nicht belastbar, weil die rechnerische **Flächengröße** des Gesamt-Vorkommens von LRT ausschließlich auf Rechenspielen aus dem SDB beruht, indem die sehr grobe relative Flächenangabe von < 1% auf die Gesamtgröße des FFH-Gebietes (3.194 ha) bezogen wurde und diese Flächengröße angegeben wurde – dies ist nur theoretisch und keine Grundlage für eine Bewertung und Relativierung eines Flächenverlustes!
- Es ist unklar, ob auch der Bereich auf das Vorkommen von LRT kartiert wurde, der von dem Anstieg des NW auf MW betroffen sein kann. Ggf. befinden sich hier weitere LRT wie 6510 oder 6430 und könnten von dem Wasseranstieg betroffen sein.

Für das FFH-Gebiet liegt noch kein FFH-Managementplan vor. Dennoch liegt auf der Hand, dass **zur Wahrung und Erreichung der Erhaltungsziele für wertgebende Lebensraumtypen und Arten** genau das Gegenteil eines Anstaus nötig, nämlich eine Reduktion der Stauhöhe.

Die Chance, die erste Barriere ab der Regenmündung irgendwann zurückzubauen (in eine raue Rampe), würde mit der Errichtung eines Kraftwerks zunichte gemacht. Kraftwerksbau würde irreversible Fakten für etwaige Maßnahmen schaffen.

6.2. Mit dem Vorhaben verbundene Verschlechterungen

Die **Wirkfaktoren** sind in der FFH-VP unzureichend berücksichtigt:

- Die mit der Wehrerhöhung verbundene – zumindest mögliche und in den Unterlagen auch nicht ausgeschlossene – Anhebung des Niedrigwasserstandes ist nicht als Wirkfaktor berücksichtigt. Dies ist ein grundlegendes Defizit der FFH-VP, die zu einer falschen Bewertung führen muss.
- Die Auswirkungen der Strömungsveränderungen können mangels konkreter Untersuchung der Auswirkung auf die Arten nur unzureichend bewertet werden.

Die **Kategorisierung der Erheblichkeit** ist unzutreffend (S. 27-29): Als erheblich werden in der FFH-VP nur Beeinträchtigungen angenommen, die in einer vierstufigen Skala als „hoch“ bewertet werden. Das ist fachlich nicht haltbar, da zumindest die Beeinträchtigungen, die in der Skala als „tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad“ bezeichnet werden, bereits sehr wohl in der Einzelfallprüfung erhebliche Auswirkung haben können. Beispielweise werden als „tolerierbar“ und damit „unerheblich“ auch **„geringe“** Flächenverluste und Bestandverschiebungen im Bereich der natürlichen Fluktuationen eingeschlossen. Es ist unklar, was mit geringen Flächenverlusten gemeint ist, an was sich diese orientieren und wo die Trennung zu „sehr geringen Flächenverlusten“ beim geringen Beeinträchtigungsgrad liegt. Je nach Ausgangssituation, Gefährdungsgrad, angrenzender Umgebung oder anderen Parametern können auch geringe Flächenverluste und Bestandsabnahmen durchaus schon eine Erheblichkeit auslösen (z.B. Arten und LRT, bei denen es keine Bagatellgrenzen gibt, z.B. prioritäre Lebensraumtypen u.a.). Als Fazit ist festzustellen, dass die Schwelle der Erheblichkeit in der FFH-VP zu hoch gesetzt wird.

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL legt ein **Verschlechterungsverbot** für Pläne und Projekte fest. Dies ergibt sich unmittelbar daraus, dass nach regelmäßigen Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs gleichzeitig auch die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL erfüllt sein müssen (1). Aus Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ausgerechnet für die Zulassung von Plänen und Projekten eine Erheblichkeitsschwelle einführen zu wollen, während diese für sonstige, nicht als Plan oder Projekt zu qualifizierende Beeinträchtigungen gerade nicht gilt, wäre im Übrigen hochgradig widersinnig. Denn im Gegensatz zu allem, was Art. 6 Abs. 2 FFH-RL unterfällt, eröffnet Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bei Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele über Abs. 4 in bestimmten Fällen Ausnahmemöglichkeiten, die über die entsprechenden Regelungen der EU-Vogelschutzrichtlinie hinausgehen (Siehe Urteil C-57/89 vom 28. Februar 1989). „Daher ist ein Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht feststellbar.“ (Schlusserklärungen in der Rechtssache C-127/02 vom 29. Januar 2004, S. 24).

(1): Urteil C-127/02 vom 7. September 2004, Rn. 36: *„Denn die nach Artikel 6 Absatz 3 der Habitatrichtlinie erteilte Genehmigung eines Planes oder Projektes setzt notwendigerweise voraus, dass befunden worden ist, dass der Plan oder das Projekt das betreffende Gebiet als solches nicht beeinträchtigt und daher auch nicht geeignet ist, Verschlechterungen oder erhebliche Störungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 hervorzurufen.“* Urteil C-418/04 vom 13. Dezember 2007, Rn. 263: *„Irland hat folglich entgegen den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitatrichtlinie im Jahr 1997 ein Entwässerungsvorhaben durchgeführt, das geeignet war, das BSG von Glen Lough erheblich zu beeinträchtigen, ohne zuvor die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Gebiet einer geeigneten Prüfung unterzogen oder ein sachgerechtes Entscheidungsverfahren angewandt zu haben, was unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 dieser Richtlinie zu einer Verschlechterung der Habitate geführt hat.“* Entsprechend auch Urteil C-241/08 vom 25.06.2009, Rn. 30; Urteil C-404/09 vom 24.11.2011, Rn. 121

Auch wenn aufgrund der vorliegenden erheblichen Defizite in der Bestanderfassung und Bewertung eine abschließende Beurteilung nicht möglich ist, ist doch festzustellen, dass die Oberwasserspiegelfixierung und

die reduzierte Dynamik sowie die Veränderung der Abflussdynamik in Widerspruch zu **zahlreichen - oben genannten – Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen stehen**. Es ist insbesondere davon auszugehen, dass folgende Arten und LRT und deren Erhaltungsziele vom Vorhaben besonders betroffen wären:

- **3260 (Natürliche Fließgewässer):** es ist absurd, den Regen nur unterhalb des Wehres als LRT zu kartieren und es ist noch absurder, daraus zu folgern: „Dem Erhaltungsziel [1] wird der Regen im Umfeld der Maßnahme grundsätzlich nur unterhalb des vorhandenen Wehres Pielmühle zugeordnet“ (FFH-VP S. 30). In der Folge wird dann festgestellt, dass „demnach ... auf das Erhaltungsziel und insbesondere auf den LRT 3260 keine Auswirkungen entstehen (können).“ Die Beeinträchtigung wird als „*fehlend*“ eingestuft (S. 31). Das ist biologisch und ökologisch völlig unsinnig und lässt die wesentlichen Charakteristika und Habitatansprüche der LRT-typischen Arten völlig außer Acht: Der Erhaltungszustand LRT 3260 und seiner lebensraumtyp-charakteristischen Arten (v.a. Fische!) lebt von Kontinuität und Durchgängigkeit, lässt sich nicht „stückeln“. Das Erhaltungsziel gilt selbstverständlich für den gesamten Regen, auch für die Bereiche, die ggf. tatsächlich derzeit nicht die Kartier-Vorgaben des LRT erfüllen – in letzterem Fall gilt aber dann gerade für durch Durchgängigkeit und Verbund gekennzeichnete Lebensräume die Wiederherstellungspflicht! Und für eine Wiederherstellung (Erhaltungsziel: „ohne Stauwerke“ !) ist kein weiterer Anstau nötig, sondern eine Reduzierung des Anstaus und z.B. eine Umwandlung des Wehres in eine Raue Rampe. Unabhängig von dieser Beurteilung liegt eine Erheblichkeit für den LRT 3260 aber alleine schon durch die Verschlechterung für die LRT-typischen Fischarten vor (s.u.).
- **3270 (Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* und des *Bidention*):** ob sich bei den geänderten Strömungsverhältnissen neue Anlandungen bilden werden und in welchem Umfang, ist nicht konkret abzuschätzen. Eine Erhöhung der Fließgewässerdynamik wird nur in einem kleinen Teilbereich stattfinden, im übrigen Bereich wird sie reduziert. Es ändert sich auf alle Fälle die räumliche Verteilung. Im übrigen hängt die Erhaltung des LRT 3270 eng mit dem LRT 3260 zusammen.
- **91EO* (Weichholzaeuwälder an Fließgewässern):** der Wegfall niedriger Wasserstände (Anhebung NW auf MW) für die Flächen des LRT oberhalb des Wehres kann erheblich negative Auswirkung auf die Verjüngung der Weichholzaeuwälder haben, weil dann die für die Keimung der Weidensamen nötigen Rohbodenflächen bei Niedrigwasser nicht mehr trocken fallen. Eine Betrachtung dieser möglichen, nicht auszuschließenden Verschlechterung fehlt in der FFH-VP völlig. Die Bewertung der Beeinträchtigung als „*fehlend*“ wird in der FFH-VP ausschließlich aufgrund der Beurteilung der Baumaßnahme getroffen (S. 33). Damit ist die Beurteilung unvollständig. Gerade auch im Hinblick auf die Wiederherstellungs-Erfordernis wäre zu beurteilen gewesen, wie weit sich die Erhöhung des NW auf MW auswirkt und in welchem räumlichen Umfang damit die Regenerations-(Verjüngungs-)Möglichkeiten für den LRT negativ betroffen sind.
- **Bachmuschel:** Da die Art sauberes, fließendes Gewässer braucht ist ein Anstau und eine Reduzierung der Fließgeschwindigkeit eine Verschlechterung. Eine Beeinträchtigung wurde zu Unrecht aufgrund unzureichender Datenbasis ausgeschlossen.
- **Grüne Keiljungfer:** da in der FFH-VP nichts über tatsächliche reale Aufenthaltsorte, über die Struktur der Population, über die Bedeutung des betroffenen Abschnittes für die Population etc. bekannt ist, können Aussagen zur Betroffenheit der Grünen Keiljungfer nur allgemeine Mutmaßungen sein. Den Mutmaßungen der FFH-VP (nur „geringe“ Auswirkungen, S: 34) stellen wir die ökologischen Anforderungen der Art entgegen, die v.a. in naturnahen reich strukturierten relativ sauberen Fließgewässern und Kies- bzw. Sandhängen bestehen. Es ist nicht gesichert auszuschließen, dass im Unterwasser die Veränderung der Strömungsverhältnisse und im Oberwasser der (in der FFH-VP nicht betrachtete) zusätzliche Anstau zu einer Verschlechterung der Wasserqualität, zu einer Reduzierung der Fließgeschwindigkeit und zu einer Verschlämzung führt.
- **Fischarten:** s.u. Punkt 6.3.

Insgesamt ist somit eine betriebsbedingte Erheblichkeit für etliche Arten und Lebensraumtypen nicht gesichert auszuschließen, daher im Sinne der Vorsorgegrundsatzes von Natura 2000 gerade angesichts der

äußerst dürften Unterlagen anzunehmen. Die FFH-VP schließt diese Erheblichkeit zu Unrecht und aufgrund ungeeigneter Datengrundlagen und Bewertungen aus.

6.3. Erhebliche Verschlechterung für Anhang II-Fischarten:

Das der FFH-VP zugrunde liegende **Gutachten „Fischverträglichkeit“ von Holzner, 2012 (Anlage E)** ist sehr dürftig, besteht im wesentlichen aus Textbausteinen, viele allgemeinen Abschätzungen ohne jegliche Begründung, enthält keine aktuellen konkreten Erhebungen der Fischfauna am Eingriffsort, keine Erhebung und Bewertung der für die Arten nötigen Strukturen, ihrer Populationen, ihres Bestandsaufbaus, der konkreten qualitativen und quantitativen Veränderungen für einzelne Arten (s.o.). Es ist nicht geeignet für die nötige fachliche Tiefe der Beurteilung in einem FFH-Gebiet zum sicheren Ausschluss einer Erheblichkeit.

Rheophile FFH II-Arten: (Angaben aus dem Gutachten Holzner, vgl. FFH-VP S. 25-26)

Bachneunauge (oberhalb Regendorf und Roding), *Frauennerfling* (hohe Fluktuation entlang Regen bis in Donau), *Huchen* als größte Zielfischart der potentiell natürlichen Fischfauna (Reinartz 1999: nur oberhalb Roding, u.U. aus Besatzmaßnahmen im Regen oder Donau), *Mühlkoppe* (bei Reinartz nicht erwähnt, aber Vorkommen „möglich“), *Schied* (Rapfen), *Schrätzer* (1999 ausschließlich im untersten Regenabschnitt), *Streber* (1999 mehrfach festgestellt, bevorzugt Unterwasser von Wehren), *Zingel* (im Untersuchungsbereich und Donau, bevorzugt auch Unterwasser von Wehren).

Auch weitere wertgebende Nicht-FFH-Arten wie die *Nase*, *Schneider* (ausschließlich im Unterlauf des Regens zwischen Pielmühle und Ramspau) und *Sterlet* (im Unteren Regen oder Donau wohl auf Besatzmaßnahmen aus Wiederansiedlungsversuchen) sind zu erwähnen (rheophil, Jungfischlänge Ende 1. Lebensjahr < 10 cm) sind als **lebensraumtypische Arten des LRT 3260** zu betrachten.

a) Verschlechterung der Strömungsverhältnisse und der Habitat-Strukturen:

Im Gegensatz zu den Aussagen der UVP (S. 32) ist die Flussdynamik aktuell besser als nach dem Bau des Kraftwerks. Die bisher breit fließende Strömung ohne Schlammablagerungen im Fluss und an den Ufern stellt einen geeigneten Standort für die Fischlaichbiotope und den Badebetrieb dar. Die künftig konzentrierte Strömung ist verbunden mit einer geringeren Uferströmung und strömungsarmen Bereichen oberhalb und unterhalb des Wehres (s. Strömungsgutachten), die zu mehr Schlamm- als Sandablagerung führen wird. Insgesamt ist die Strömungsenergie geringer, da sie durch das Kraftwerk genutzt wird. Aus den Unterlagen geht hervor, dass nach der Errichtung des Kraftwerkes bei nicht überströmtem Wehr eine jetzt nicht vorhandene Rückströmung mit 0,15 m/s induziert wird - bei Strömungen < 0,3 m/s erfolgt Feinsedimentation. Dies betrifft einen Bereich, der laut Aussagen von Fischexperten als Laichplatz der endemischen Arten Schrätzer, Streber und Zingel genutzt wird.

Die Auswirkung der veränderter Wasserführung und Strömungsverhältnisse wie auch veränderter Geschiebe- und Schwebstofftransporte auf die FFH-Fischarten wurde nicht konkret betrachtet. Es erfolgte offenbar keine konkrete Modellierung der künftigen Sedimentverteilung, der künftigen Habitate und deren Eignung für die vorkommenden Fischarten. Es wird nur allgemein von erhöhten Umlagerungstendenzen und einer abwechslungsreicheren Anströmung im Unterwasser ausgegangen. Aufgrund aller bisherigen Erfahrungen ist aber davon auszugehen, dass die Veränderungen Verschlechterungen darstellen, da sie weiter von einem naturnahen Zustand wegführen.

Es wird ein wertvolles Laichhabitat von substanzieller Bedeutung für das ganze FFH-Gebiet nachhaltig dadurch geschädigt, dass die bestehenden Sandablagerungen auf Grundlage der hydraulischen Veränderungen stark zurückgehen, verschmutzen, und verschlammen. Derartig intakte Laichhabitate sind im FFH-Gebiet äußerst selten anzutreffen.

Auch nicht betrachtet wurde die Veränderung der Habitatstrukturen und die daraus folgende Veränderung für dort vorkommende Arten im gesamten Rückstaubereich, der bis ins Unterwasser Regendorf und bis zum Wenzenbach (mündet bei Zeitlarn in den Regen) reicht.

b) Verschlechterung der Durchgängigkeit:

Die Wirkung der FAH ist geringer als in den Unterlagen angenommen. Der Einstieg in den Umgehungspass ist mit einer Dotierung von 1,4 m³/s bei einem Hauptstrom von 36 m³/s nicht wirkungsvoll.

Die Wanderbeziehungen flussaufwärts, insbesondere aber auch flussabwärts, werden negativ beeinträchtigt durch die Verluste infolge des Fischabstiegs durch die Turbine (Mortalitätsrate, insbesondere aber die zigfach höher liegende Schädigungsrate, welche mittel und langfristig zu Schäden an den Fischen führen, s.u. Punkt c)). Die FAH ist zudem vornehmlich nur als Aufstiegsanlage konzipiert.

Da zudem entgegen der Darstellung in den Unterlagen das derzeit vorhandene Umgehungsgerinne sehr wohl durchgängig ist und zudem der Fischabstieg zumindest partiell auch über den Wasserüberfall über das Wehr erfolgen kann, erfolgt eindeutig eine **Verschlechterung der derzeitigen Situation** der Fischdurchgängigkeit. Zur Dokumentation der Funktionalität des Umgebungsbaches verweisen wir auf den Bericht von Bäumler, 2011 in Zusammenhang mit den Voruntersuchungen zum Neubau der Frankenbrücke. Bei einer der Beprobungen wurde sogar der Sterlet nachgewiesen. Die Untersuchungen untertreiben die hohe Effektivität der Wanderhilfe und stellen die essentielle Bedeutung der Längsdurchgängigkeit heraus.

Durch den Anstau bei NW erfolgt zudem eine Reduzierung der Lockströmung der FAH Regendorf, was in den Planungsunterlagen nicht einmal angesprochen ist. Auch eine schlechtere Auffindbarkeit des Wenzelbaches ist nichts auszuschließen. Der Wenzelbach ist als laterale Anbindung und als Laichgewässer für den Regen von großer Bedeutung. Der Wenzelbach ist zudem derzeit in unbefriedigendem ökologischem Zustand nach WRRL, Maßnahmen sind nötig.

c) Erhöhung der Verletzungs-/ Tötungsgefahr für Fische durch die Gefahr des Turbinen-Durchgangs.

Das Gutachten Holzner verweist allgemein auf die Untersuchungen an VLH-Turbinen in Frankreich (Tarn) an Blankaalen, atlantischem Lachs, Fluss- und Kaulbarsch, Forellen, Karpfen, Schleien. Es ist nicht dargelegt, inwiefern diese Ergebnisse erstens auf den Fluss Regen, zweitens auf die vom hier beantragten (anderen) Fischarten und drittens auf die hier andere Betriebsweise (Beaufschlagung, U/min) übertragbar sind. Aus der geringen Verletzung des Aals mit durchschnittlicher Länge von 80 cm unter den Bedingungen der Versuche kann nicht pauschal darauf geschlossen werden, dass alle anderen Fischarten bis zu dieser Größe unbeschadet durch die Turbinen kommen. Es ist insbesondere nicht erkennbar, ob insbesondere die Auswirkungen auf die **Jungfische** und in der Folge auf den Reproduktionserfolg von Populationen geprüft worden sind. Auch ist nicht erkennbar, ob die Untersuchungen sich mit der Problematik der „verzögerten Mortalität“ (länger als 48 Stunden) beschäftigt hat. Weiterhin ist nicht erkennbar, ob die Untersuchungen die Fische nach dem Turbinendurchgang auf innere Verletzungen untersucht hat. **Aus den uns vorliegenden Erkenntnissen fehlen den genannten Untersuchungen derartige Überprüfungen, insgesamt ist festzustellen, dass die zitierten Untersuchungen eben nicht auf den Regen und die dort vorkommenden Fischarten übertragbar sind und daher entgegen den Darstellungen der Planungsunterlagen von einer erhöhten Verletzungs-/ Tötungsgefahr auszugehen ist. Dies gilt insbesondere auch für Jungfische, alle oben genannten FFH-Arten außer dem Huchen haben laut dem Gutachten eine Jungfischlänge (Ende 1. Lebensjahr) von < 10 cm – die lichte Weite des Stababstandes des Grobrechens beträgt 11 cm, des radial angeordneten Rechens der VLH-Turbine 11-22 cm!**

Die pauschalen Annahmen der Fischerverträglichkeitsabschätzung, wonach bei *Bachneunauge, Bitterling, Mühlkoppe, Schlammpeitzger, Schneider, Schrätzer, Streber, Zingel* „nach vorliegenden Erkenntnissen mit verschwindend geringem Verletzungsrisiko (gegen 0%)“ (S. 68, 69, 73, 75, 76, 76/77, 77, 79) bzw. bei *Frauennerfling, Huchen, Nase, Schied (Rapfen)* „nach vorliegenden Erkenntnissen mit sehr geringem Verletzungsrisiko (< 2%)“ (S. 70, 72, 74) zu rechnen ist, ist daher weder konkret begründet noch nachvollziehbar. Auch der Versuch der Relativierung durch den Verweis, dass möglicherweise ein „überwiegender Anteil“ der getöteten Individuen „zu den juvenilen oder zumindest subadulten Stadien der jeweiligen Arten zu rechnen ist“ (S. 81) ist nicht zielführend, da sie den Wert der erfolgreichen Reproduktion für die Aufrechterhaltung einer Population grob unterschätzt.

Nicht bedacht wurde zudem die summative Wirkung der großen Zahl von Kraftwerken am Regen auf die Fischbestände, bei der sich auch eine (behauptete) verhältnismäßig geringe Schädigung an diesem Wehr insgesamt als große Belastung erweisen würde.

Verschiedene Studien belegen, dass durch die Rechenbauwerke eigenständige und erhebliche Verletzungsgefahren für Fische ausgehen können (vgl. beispielsweise aktuelle Veröffentlichungen in der Zeitschrift Was-

serwirtschaft, 7/8-2014: Beitrag J. Schnell (S. 12-17, incl. der dort zitierten und ausgewerteten Literatur) oder Schneider & Hübner (S. 54-59)).

Die FFH-VP kommt dagegen zu folgenden Schlussfolgerungen, die wir nicht teilen:

Die Auswirkungen auf den **Rapfen**, den **Schrätzer**, den **Huchen**, das **Bachneunauge**, den **Steinbeißer**, den **Bitterling**, den **Frauennerfling**, den **Streber** und den **Zingel** seien „auf einem sehr geringen Niveau [bleiben] bzw. werden durch die Maßnahmen neutralisiert“ (S. 35 bzw. S. 38 bzw. S. 39 bzw. S. 41 bzw. S. 42 bzw. S. 44 bzw. S. 45 bzw. S. 46 bzw. S. 48 der FFH-VP). Die Auswirkungen für die **Groppe** seien gering bis fehlend (S. 36).

Nach unserer Bewertung ergibt sich jedoch aus den dargestellten und zu erwartenden Veränderungen sowie den genannten Defiziten der Unterlagen, dass **eine Erheblichkeit für die o.g. Fischarten und damit auch für den LRT 3260 (lebensraumtypische Arten) nicht gesichert auszuschließen, daher gerade angesichts der äußerst dürftigen Unterlagen anzunehmen.**

Diese Verschlechterungen sind nicht ausgleichbar.

Durch die biologisch zentrale wichtige Lage des beantragten Kraftwerkes Pielmühle am Unteren Regen kurz vor der Mündung in die Donau würde damit auch das an der Donau gemeldete FFH-Gebiet beeinträchtigt und in seiner Funktion für die genannten Anhang II – Arten wesentlich verschlechtert.

6.4. Summationsprüfung

Die FFH-VP zitiert einen Auszug aus der Datenbank zur Dokumentation von Plänen und Projekten im gegenständlichen FFH-Gebiet (Stand November 2012) (S. 49). Darin werden mehr als 70 Projekte gelistet. **Wir beantragen, uns diesen Datenbankauszug zur Verfügung zu stellen.** Ansonsten ist uns eine fachliche Prüfung, ob das in der FFH-VP auch in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten angenommene Fehlen einer Erheblichkeit nicht kontrollierbar bzw. nachvollziehbar.

Nicht nachvollziehbar scheint uns insbesondere, dass nach Angaben der FFH-VP nur 2 Projekte einen Summationseffekt haben könnten und näher betrachtet wurden. Auch wäre zu prüfen, ob Summationseffekte an verschiedenen Querbauwerken betrachtet wurden (s.o. 6.3. c))

Wir werden zu diesem Punkt nach Vorliegen der Datenbank ggf. ergänzend Stellung nehmen und weisen bereits vorsorglich darauf hin, dass die Präklusion nicht anzuwenden ist, wenn uns Unterlagen zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht zur Verfügung standen.

6.5. Ausnahmetatbestände liegen nicht vor

Da es sich eindeutig um eine Verschlechterung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes handelt, die unseres Erachtens als erheblich einzustufen ist, wäre das Vorhaben nur bei Vorliegen der Ausnahmetatbestände formal genehmigungsfähig. Diese liegen jedoch nicht vor.

6.5.1. Fehlende Alternativenprüfung

Grundsätzlich und insbesondere aufgrund der äußerst geringen und nicht grundlastfähigen Stromerzeugung der hier beantragten Anlage **sind alle räumlichen oder technischen Varianten zu prüfen**, die das Ausmaß der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes verringern.

Damit sind zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzes und der CO₂-Einsparung die **Ausführungs-Alternativen** Photovoltaik, Windkraft und auch Energieeinsparung und Kraft-Wärme-Kopplung gleichwertig. Gerade die Energieeinsparung und der Ausbau der Photovoltaik kann unmittelbar angewandt werden. Beim Ausbau der Windkraft sind größere Bezugsräume (z.B. im Rahmen der Region, vgl. Regionalplan) zu wählen, es gibt keinerlei Grund, weshalb jede Gemeinde für sich isoliert betrachtet werden muss.

Darüber hinaus hätten in Bezug auf die Ausführung Wasserkraft auch zwingend **Standort-Alternativen** ge-

prüft werden müssen (außerhalb Schutzgebieten, Verbesserung des Wirkungsgrades von Turbinen an bestehenden Kraftwerken etc.).

Da auch ohne formale Alternativenprüfung auf der Hand liegt, dass Alternativen vorliegen, ist das Vorhaben also nicht alternativlos, damit nicht genehmigungsfähig.

6.5.2. Fehlendes überwiegendes zwingendes öffentliches Interesse

Wie oben bereits ausgeführt wurde, wäre eine Ausnahme mangels Feststellbarkeit eines überwiegenden, zwingenden öffentlichen Interesses nicht genehmigungsfähig.

6.5.3 Keine Sicherung der Kohärenz

Schließlich fehlt es an der für die Erteilung einer Ausnahme essentiellen Prüfung und Festlegung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

7. Unvereinbarkeit mit europäischen Artenschutz

(Bezug: saP des Büro Schober, 2013)

Zu den Defiziten bezüglich der grundlegenden Kartierungen verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 3.4. (Punkte 1 und 4), s.o.

Ergänzend ist zu einzelnen Arten auszuführen:

- ***Gymnocephalus baloni* (Donau-Kaulbarsch):**

Wie in der saP (S. 12) korrekt festgestellt ist, wird die Art im fischbiologischen Gutachten von Holzner nicht behandelt. Es ist aber bekannt, dass die Art in der bayerischen Donau (zumindest zwischen Straubing und Vilshofen) und einigen Unterläufen der Nebenflüsse sicher vorkommt.

Da es sich bei dem Gutachten um eine Auswertung älterer Untersuchungen und nicht um eine eigene aktuelle Untersuchungen handelt, ist der Verweis auf dieses Gutachtens nicht ausreichend, um ein „Vorkommen ... daher als sehr unwahrscheinlich“ anzusehen und eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung auszuschließen.

Diese Aussagen sind der Kategorie Spekulation und Vermutung zuzuordnen, haben aber nichts mit einer den fachlichen Standards entsprechenden Bewertung möglicher Auswirkungen zu tun. Da Anhang IV der FFH-RL sehr wenige Fischarten enthält und für das beantragte Projekt der Donau-Kaulbarsch aber eine relevante Art ist, hätte gerade dieser Art unbedingt näher nachgegangen werden müssen.

- ***Ophiogomphus cecilia* (Grüne Keiljungfer):**

Auch für diese Art beruhen die Aussagen allein auf Angaben aus der Literatur, zusätzlich erfolgte offenbar eine „Suche im August“ (ohne genauere Angaben zur Methodik, s.o.), die aber keine Nachweise erbracht habe. Es steht zu besorgen, dass die Suche nicht umfassend genug war. Angesichts dieses Kenntnisstandes dann den Erhaltungszustand der „Regen-Population“ ähnlich dem Erhaltungszustand der Population in der kontinentalen Region Bayern einzustufen („die „Regen-Population“ dürfte gleich einzuschätzen sein“, saP S. 14), ist wiederum nichts anderes als eine Vermutung und als Beurteilungsgrundlage ungeeignet. Dies gilt zumal die saP selbst wegen der Eingriffe in den Larvallebensraum von der **Erfüllung des Tötungsverbotstbestandes** ausgeht. Die Schlussfolgerung, dass der Eingriff nicht zu einer „Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen“ führt, ist wiederum reine Vermutung. Der saP ist nichts über die örtliche Population bekannt (Größe, räumliche Abgrenzung etc.)!

Ansonsten verweisen wir bezüglich der Kritik an den Wirkfaktoren, der unzureichenden Alternativenprüfung und dem Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses auf die Ausführungen in Kap. 1 und 6.

Die Ausnahmevoraussetzungen für eine Erteilung der Ausnahmegenehmigung von den Verboten des europäischen Artenschutzrechtes liegen nicht vor.

8. Unvereinbarkeit mit Wasserhaushaltsgesetz/ WRRL

8.1. Verschlechterungsverbot, Bewertung des Regen

Es scheint nötig, zunächst einmal explizit die allgemeinen Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes aufzuführen:

§ 6 WHG: Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche **Wasserversorgung** zu erhalten oder zu schaffen,
5. - 7.

die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

(2) Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebauten natürlichen Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Der Regen ist „**fischfaunistisches Vorranggewässer**“ (Kennzahl 1522).

Der Regen ist zudem einer der wenigen in der Region befindlichen **nicht erheblich veränderten Gewässer** in „**guten ökologischen Zustand**“ nach Wasserrahmenrichtlinie. Er ist daher Rückzugsgebiet und potentielle Ausbreitungsbasis seltener Arten und hier von Regionaler Bedeutung.

Nach WRRL werden keine Maßnahmen für den Regen formuliert, da die **Umweltziele als erreicht** angesehen werden. Allerdings ist bezüglich dieser Zustandsbewertung nach WRRL festzustellen, dass sich die **Messstelle am ökologisch günstiger zu bewertenden Regenknie bei Marienthal** befindet. In angestauten und landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen ist die Gewässerqualität jedoch durch Eutrophierung und Verschlammung gefährdet. Dies ist auch im unteren Regental der Fall. Dabei ist festzustellen, dass das Wehr Pielmühle durch die derzeitige Überströmung zu einem Sauerstoffeintrag beiträgt und durch den breitflächigen Abfluss Schlammablagerungen verhindert und damit von Bedeutung für die Erhaltung und Verbesserung der Gewässerqualität des Regens vor der aufgestauten Donau ist. Eine Verschlechterung dieser Überströmungsverhältnisse wirkt sich daher unmittelbar auf die Gewässerqualität aus. Maßnahmen sind aus unserer Sicht daher entgegen der Einstufung der WRRL dennoch nötig.

Ebenfalls vom Projekt betroffen wäre der bei Zeitlarn in den Regen mündende und für die Regen-Fischfauna bedeutsame Wenzelbach, dessen ökologischer Zustand als unbefriedigend eingestuft wird (FWM Nr. 357 Wenzelbach, Gambach, Forstbach). Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit sind nötig.

8.2. Verstöße gegen WGH durch Verschlechterungen

Laut Antragsteller liegt angeblich keine nachteilige Veränderung des Wasserkörpers nach **§27 WHG** vor, weil wegen der dynamischen Stauzielregelung „die derzeit vorhandenen Wasserspiegellagen des Gewässers durch den Betrieb der Wasserkraftanlage nicht verändert“ werden (Erläuterungsbericht S. 7). Dies ist nicht nachvollziehbar und nicht plausibel, daher unzutreffend.

Folgende Verschlechterungen nach Wassergesetz sind anzunehmen:

- Verschlechterung der fischbiologischen Durchgängigkeit von unten nach oben
- Verschlechterung der fischbiologischen Durchgängigkeit von oben nach unten
- Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos
- Wegfall der Niedrigwasserstände (Anhebung auf MW)
- Zukünftig deutlich geringere Überströmung, dadurch weniger Sauerstoffeintrag gerade bei Niedrigwasserzeiten, dadurch negative Auswirkung auf aquatische Zönosen.

Trotz der unzureichenden Antragsunterlagen ist daher nach Ansicht des BN bereits jetzt festzustellen, dass die Bewilligung und die Planfeststellung zwingend zu versagen ist, da das Projekt mit folgenden Vorgaben des WHG nicht zu vereinbaren ist.

Nach **Art. 1 WRRL** ist das Ziel dieser verbindlichen Richtlinie u.a. die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme sowie der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete in Hinblick auf deren Wasserhaushalt. Es besteht diesbezüglich ein Verschlechterungsverbot.

Nach **§ 6 WHG** sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen.

An oberirdischen Gewässern sind so weit wie möglich natürliche Abflußverhältnisse zu gewährleisten.

→ Das Vorhaben steht diesen Vorgaben mit der Erhöhung des Querbauwerkes und der Veränderung der Abflusssituation sowie der Verschlechterung der Durchgängigkeit Vorgaben entgegen.

Gemäß **§ 12 Abs. 1 WHG** ist eine Gewässerbenutzung zwingend zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Eine schädliche Gewässeränderung ist nach **§ 3 Nr. 10 WHG** eine Veränderung von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG ergeben. Gewässereigenschaft ist in **§ 3 Nr. 7 WHG** definiert und nimmt u.a. auf die Gewässerökologie Bezug. Bei einer Stau- und Triebwerksanlage ist insbesondere zu prüfen, ob die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der **§§ 27 bis 31 WHG** erreicht werden und ob die Vorgaben des **§§ 33 bis 35 WHG** erfüllt werden. Weiter wäre zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Natura 2000 erfüllt werden.

Nach **§ 35 Abs. 1 WHG** darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.

→ Dies ist hier nicht gewährleistet, da das Projekt eine erhöhte Tötungs- / Verletzungsrate von Fischen beim Turbinendurchgang zur Folge hätte (s.o.), was einen **Verstoß gegen § 35 (1)** darstellt.

Nach **§ 34 Abs. 1 WHG** dürfen neue Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wieder hergestellt wird,

soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen.

→ Die Durchgängigkeit des Gewässers wird durch die Veränderung der Wehrüberströmung verschlechtert, die geplante Fischaufstiegshilfe kann aufgrund ihrer eingeschränkten Funktionsfähigkeit weder eine Verschlechterung vermeiden noch die Durchgängigkeit wiederherstellen und schon gar nicht stellt sie – wie in den Planungsunterlagen dargestellt – eine wesentliche ökologische Verbesserung dar (s.o.) was einen **Verstoß gegen § 34 (1)** darstellt.

Entsprechend der Anforderungen des **§ 27 Abs. 1 WHG** sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Die Auslegung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbotes, das auf die Vorgaben der Wasser-rahmenrichtlinie zurückgeht, ist in der juristischen Literatur umstritten und noch nicht abschließend geklärt. Immerhin hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (Beschl. v. 11.7.2013) deutlich gemacht, dass es jede nachteilige Abweichung, die über den Bagatellbereich hinausgeht, als Verschlechterung ansieht. → **Eine Verschlechterung im Sinne des § 27 WHG ist durch das geplante Wasserkraftwerk mit sehr großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.**

Zu prüfen wird demnach sein, ob das Projekt trotzdem nach **§ 31 Abs. 2 WHG** zugelassen werden kann. Das Gesetz nennt 4 Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, damit eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann (ähnlich § 34 (3) BNatSchG). Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (3.8.2011) hat beispielsweise grundsätzlich festgestellt, dass aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift hohe Anforderungen an das Überwiegen der öffentlichen Interessen zu stellen sind. → Diese liegen hier nicht vor.

Entsprechend dem Ausnahmetatbestand Nr. 3 dürfen die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind. Anders als § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG der bei der Alternativenprüfung auf das beantragte Projekt Bezug nimmt, knüpft der Ausnahmetatbestand im WHG an die mit dem Projekt verfolgten Ziele an. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass das Projektziel, nämlich die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen, auch mithilfe anderer Energieerzeugungsanlagen (Windkraft, Biomasse, Fotovoltaik) erreicht werden könnte (s.o.).

Im Übrigen verweisen wir bezüglich der negativen Auswirkungen (v.a. bezgl. der Fischarten) auf die Ausführungen unter Punkt 6 und 7.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Projekt eine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu erwarten ist, die bei Anwendung der Ausnahmegenehmigung des § 31 Abs. 2 WHG auch nicht ausnahmsweise zulässig ist.

8.3. Notwendigkeit von Verbesserungen

§35 (3) WHG lautet: „Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestehen und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht.“

Unseres Wissens wurde diese Prüfung jedoch nie öffentlich zugänglich gemacht worden. Im Protokoll des „Runden Tisches“ der Regierung der Oberpfalz am 09.10.2012 in Lappersdorf (**Anlage 7**) wird eine Prüfung nicht erwähnt, ebenfalls enthält das Schreiben des BayStMUG vom 17.09.2013 an die DoNaReA keinerlei Hinweise (**Anlage 11**).

Pielmühle ist die Schlüsselstelle für die Fischwanderungen von der Donau in den Regen. Durch den Ausbau

und Aufstau der Donau wurden die Lebensbedingungen für die Fische deutlich verschlechtert. Wander- und Laichmöglichkeiten bestehen nur noch im Regen. Die Verbindung zwischen Donau und Regen muss in Pielmühle entscheidend verbessert werden. Anders sind die Zielvorgaben des FFH-Gebietes und der WRRL nicht zu erreichen.

Mit dem Bau des Kraftwerks würden solche grundsätzlichen ökologischen Verbesserungen verhindert, wie z. B. durch eine teilweise Auflösung des Wehres für die Fischwanderung, Umwandlung in eine Raue Rampe.

8.4. Verstoß gegen WHG, Trinkwasserschutz

§ 51 WHG: Festsetzung von Wasserschutzgebieten (1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christine Margraf
Leiterin BN-Fachabteilung
München

gez. Dr. Peter Streck
stv. Vors. BN-Kreisgruppe
Regensburg

gez. Dr. Josef Paukner
Sprecher DoNaReA und
Mitglied AK Wasser des BN

Anlagen

- A1 BayStMUGV: Wasserkraft Anlagenstruktur vom 17.4.2007
- A2 BfN: BfN-Kernforderungen Wasserkraft vom 17.3.2014
- A3 MZ vom 11.7.2014: Kraftwerk - Die Gegner zeigen Flagge
- A4 Offener Bürger-Brief an StMin. Marcel Huber vom 26.6.2013
- A5 Wasserschutzgebiete Sallern vom 1996-01-22
- A6 Badestrand Pielmühler Wehr
- A7 DoNaReA: Runder Tisch Lappersdorf am 9.10.2012
- A8 BayStMLU: Schreiben an Johanna Maly vom 6.3.1973
- A9 AD München: Erläuterungsbericht A88 (93) vom 17.5.1974
- A10 Hans Todt: Stellungnahme vom 28.10.2012
- A11 BayStMUG: Minister an DoNaReA vom 17.9.2013